

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 19 (1909)
Heft: 4

Rubrik: Schweizerischer Lehrerverein : Jahres- und Delegiertenversammlung in Langenthal : 10. und 11. Oktober 1908

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Lehrerverein.

Jahres- und Delegiertenversammlung in Langental.

10. und 11. Oktober 1908.

I. Schutz der Kinder gegen körperliche Misshandlung und Ausbeutung in der Schweiz.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Das Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge ist in den letzten Jahren ein immer reicheres geworden. Nur die beiden letzten Jahrzehnte haben auf manche Lücke in der Fürsorgearbeit hingewiesen und uns eine ganze Anzahl neuer Zweige der Fürsorge gebracht. Fürsorge für körperlich und geistig kranke und anormale Kinder, für verwahrloste, verlassene, verwaiste ist bisanhin mehr oder weniger genügend zu ihrem Rechte gekommen, nicht aber der Schutz der körperlich misshandelten und ausgebeuteten Kinder. Für diese ist bis jetzt wenig oder nichts geschehen. Die Bestrebungen des Auslandes auf diesen Gebieten und einige krasse Fälle der Kindermisshandlung haben aber auch bei uns die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Der Kinderschutz gegen körperliche Misshandlung wurde zuerst in New York organisiert. „Ein Zufall gab den ersten Anstoss zur Gründung eines New Yorker Vereines zum Schutze misshandelter Kinder. Im Jahr 1874 wurde zu New York eine Missionarin von einer Sterbenden, die sie pflegte, auf die an einem Kinde der Wohnungsnachbarin verübten Misshandlungen aufmerksam gemacht. Vergebens suchte die Missionarin durch die Polizei oder durch Wohltätigkeitsvereine Hülfe zu erlangen, da schritt sie schliesslich zur Selbsthülfe und trug das arme kleine Opfer, in eine alte Pferdedecke eingewickelt, zum Präsidenten des Tierschutzvereins, der erschüttert anerkannte, dass ein Kind wenigstens ebenso viel Schutz gegen Roheit geniessen müsse, wie ein Tier. So ging nach dieser Richtung hin der Kinderschutz erst aus dem Tierschutz hervor. Der erwähnte Vorfall gab den Anlass zur 1875 erfolgten Gründung der amerikanischen Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, die seither eine ungeheure Entwicklung genommen und einen überaus segensreichen Einfluss auf die Gesetzgebung zugunsten der Kindheit ausübt.“ (Adele Schreiber, Das

Buch vom Kinde. II. Bd.) Die erste Kinderschutzgesellschaft in England wurde im Jahre 1884 gegründet, im Jahre 1899 verschmolzen sich die in den einzelnen Städten bestehenden Gesellschaften zu einer nationalen Kinderschutzgesellschaft. Die Gesellschaft hat es im Jahr mit 3–4000 Kindermisshandlungen zu tun. In Deutschland gingen die ersten Anregungen für Kinderschutz gegen Misshandlung von einer Schweizerin: Frau Dr. Emilie Kempin-Spyri, aus. 1898 bildete sich ein Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung, schon im vorhergehenden Jahre war der Berliner Lokalverein mit demselben, den Zweck ja deutlich kennzeichnenden Titel entstanden. In Wien und Österreich überhaupt hat der 1903 gegründete Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, ganz besonders aber seine unermüdliche Präsidentin, Fräulein Lydia von Wolfring, dem Kinderschutz siegreich Bahn gebrochen. In Frankreich, speziell in Paris, wirkt eine *Union française pour le sauvetage de l'enfance* seit 1887 und in Rom seit 1897 eine *Società nazionale „Pro infantia“*.

Es wäre natürlich verkehrt, zum Kinderschutz allein deswegen bei uns aufrufen zu wollen, weil bei allen unseren grossen Nachbarn dafür bereits irgend etwas geschehen ist, also ohne dass in der Schweiz das Bedürfnis vorhanden wäre. Um einen Übelstand zu illustrieren und die Notwendigkeit der Abhülfe darzutun, pflegt man gewöhnlich Zahlen zu Hilfe zu nehmen, die Statistik also, und wenn das Interesse erlahmen will, weist man wieder auf die Besorgnis erregenden Ziffern hin. So ist die Schwachsinnigenfürsorge in der Schweiz ganz entschieden durch die 1897 veranstaltete eidgenössische Zählung gefördert worden. Was die Zahl der körperlich misshandelten Kinder anbelangt, so sind wir nicht in der Lage, zuverlässige Zahlen angeben zu können. Nicht einmal die gerichtlich beurteilten Fälle kennen wir alle. Die Bezirksanwaltschaft Zürich zählte im letzten Jahre fünf Fälle von Verletzung der Elternpflichten, in welchem Tatbestand auch die Misshandlung inbegriffen ist. Dazu kam noch ein Fall von der Landschaft, der schwurgerichtliche Erledigung fand. Die Kriminalstatistik des Kantons Bern verzeichnet für die Jahre 1901–1905 nur zwei Fälle von Missbrauch des Züchtigungsrechtes. Von Baselstadt wurde seinerzeit gemeldet, dass jährlich 15 bis 20 Kindermisshandlungen bestraft werden, in den andern Kantonen konnte die Zahl der einzelnen Fälle nicht festgestellt werden. Man dürfte geneigt sein, zu sagen: diese wenigen Fälle — und wenn es mit Hinzunahme derjenigen aus den andern Kantonen noch einige mehr sein sollten —, rechtfertigen ein allgemeines Aufsehen und eine umfassende Hilfsaktion nicht. Indessen nehmen wir einmal an, es finden in der

ganzen Schweiz jährlich nur 50 straffbare Kindermisshandlungen statt, und es werden dabei auch nur 50 Kinder gequält und gemartert, roh und lieblos behandelt, so dass sie körperlich und seelisch Schaden leiden, sollte das nicht genug sein? Sollte das Kinderelend erst dann auf uns Erwachsene Eindruck machen, wenn es zum Himmel schreit, wenn Tausende von misshandelten Kindern festgestellt wären? Übrigens darf mit Sicherheit behauptet werden, es sind der misshandelten Kinder in der Schweiz viel mehr als nur einige 50! Man vergesse nicht, dass viele Fälle von Kindermisshandlung, namentlich wenn es sich um reiche und angesehene Leute handelt, gar nicht zur Kenntniss der richterlichen Behörden kommen, sondern verborgen bleiben, und sodann, dass viele Kindermisshandlungen stattfinden, die nicht so arg sind, dass sie Gegenstand einer Klage bilden könnten, und doch wichtig genug, um irgend welche Vorkehrungen zum Schutz der bedrohten Kinder zu treffen. Nach einer Statistik der Londoner Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, die auf eine jahrelange Praxis zurückblicken kann, kämen auf 100,000 städtische Einwohner 44 körperlich misshandelte Kinder und auf 80,000 ländliche 38. Das würde — die schweizerische Bevölkerung nur als ländliche gerechnet — 1558 misshandelte Kinder oder 577 Fälle geben.

Wer unsere Tageszeitungen aufmerksam liest, der stösst doch hin und wieder auf Berichte über Kindermisshandlungen, und er wird sich bei einigem Nachdenken sagen müssen, dass das ja nur vereinzelte Fälle sind, die an die Öffentlichkeit gebracht werden, dass eine wohl doppelt so grosse Zahl aber nicht zur allgemeinen Kenntniss gelangt. Nur in den letzten 4 Wochen habe ich von folgenden Kindermisshandlungen gelesen:

Misshandeltes Kind. Eine schwere Untat ist heute Freitag morgen durch das Dienstmädchen der Eheleute P., Rue Coutau, Eaux-Vives, Genf, festgestellt worden. Als es das zweijährige Kind seiner Herrschaft aus dem Bette nahm, sah es, dass das Bett mit Blut befleckt war und das Kind zahlreiche Blutunterlaufungen im Gesicht hatte. Da die Eltern gerade diesen Morgen verreist waren, holte das Mädchen den Arzt Dr. Martin, der das Kind sofort in das Kinderkrankenhaus am Weg Pourgas schickte, um es dort zu untersuchen. Die Polizei wurde benachrichtigt, und der Polizeikommissär Rattely sandte Dr. Calame zur Untersuchung des kleinen Blessierten. Nach seinem Bericht rühren die verschiedenen Blutunterlaufungen von starken Schlägen mit den Händen her. Der Kleine trug Zeichen davon auf der Nase, auf der Lippe, unter der Zunge, unter den Augen usw. Nach der Rückkehr der Eltern wird die Polizei wissen, was sie zu tun hat. Man versichert, dass das arme Kind das Opfer der Roheit seines Vaters ist, der es verabscheute. Die Entrüstung im ganzen Quartier ist allgemein. (Tribune de Genève vom 25. September 1908.)

Kinderschutz. In Zürich III wurde ein Familienvater verhaftet, der der Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes beschuldigt ist. Das Kind ist den erhaltenen Verletzungen erlegen. Die Leiche wurde in die Anatomie gebracht. (Volksrecht vom 26. September 1908). Nach den Aussagen eines Kriminalpolizisten soll die kleine Leiche grauenerregend ausgesehen und Spuren unmenschlicher Misshandlungen gezeigt haben.

Eine nette Erzieherin. Gegen eine noch jugendliche Lehrerin wurde gerichtliche Anklage wegen des Verbrechens der tötlichen Körperverletzung von dem Schwurgerichte in München erhoben. Die Lehrerin hatte ein Kind aus Wut zu Tode geprügelt, weil es beim Unterricht gelacht hatte. (Neues Wiener Journal vom 18. September 1908.)

Ein Schirmflicker in Cambrai, namens Nicolaus Wagner, mit seiner Konkubine, der Witwe Zanarelli, zusammenlebend, hat sein eigenes Töchterchen Amelie, 6 Jahre alt, da es nicht genug Geld zusammengebettelt hatte, äusserst brutal behandelt. Der unwürdige Vater warf es auf den Boden und zerschlug ihm die Nase mit dem Schubabsatz. Wagner wurde angehalten und ins Gefängnis gesetzt. Die arme Kleine, die traurig anzusehen ist, wurde der öffentlichen Armenpflege übergeben. (Tribune de Genève, 19. Sept. 1908.)

Kindsmisshandlung. Der 26jährige Gütler Simon Westermeier in Hohenbachern, A.-G. Freising, züchtigte im April heurigen Jahres und auch schon früher sein jetzt dreijähriges, durch nachgefolgte Ehe legitimiertes Kind Anton in brutaler, das väterliche Züchtigungsrecht weit überschreitender Weise durch Schläge mit einer Gerte, einem Stocke und einem Riemen. Bei der ärztlichen Untersuchung wies der Körper des Knaben zahllose blutunterlaufene Striemen und auch mehrere von Schlägen herrührende Narben auf. Eine offene Wunde des Knaben beschmierte Westermeier einmal auch mit einem schmutzigen, bereits als Schuhschmiere gebrauchten Schweinefett. Den Westermeier, der noch nicht vorbestraft ist, verurteilte die Strafkammer zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten. (Münchener Neueste Nachrichten vom 31. August 1908.)

Eine um die Sache des Kinderschutzes in Deutschland verdiente Frau vergleicht die Kindermisshandlungen mit den Soldatenmisshandlungen, und findet, gewiss richtig, diese seien, mögen sie noch so empörend sein, doch weniger verabscheuungswürdig und ruinierend als jene. „Es handelt sich da immerhin um erwachsene Menschen mit Mannesnerven, es gibt schliesslich ein Beschwerderecht, die Quälerei dauert höchstens zwei Jahr, und der, der sie ausübt, ist für den Gepeinigten nichts als ein Bösewicht, den er hassen kann und meiden für den Rest seines Lebens. In viel furchtbarer Lage befindet sich das Kind. Nie darf es hoffen, den Feinden zu entfliehen, die zugleich seine Eltern sind, ihnen gegenüber gibt es kein göttliches noch menschliches Recht der Klage, nur das Dulden preisgegebener Wehrlosigkeit auch über alles menschliche Mass des Ertragens hinaus, dem der Tod ein Ende macht. Dazu der innere Konflikt der höchsten irdischen Autorität gegenüber,

die zugleich Schirm und Schutz sein sollte, Gegenstand der innigsten Liebe und Verehrung, diese dem Herzen des Kindes angeborenen Gefühle, die nur durch tiefste Verbitterung auszurotten sind. Aber keine Feder kann diese Leiden schildern, auch wenn man sie in das Nachtschwarz der Einzelheiten tauchte, und kein noch so mitleidiger Gedanke kann in diese Abgrundtiefen hinabsteigen. Schliesslich treten für das gequälte Kind der erlösende Tod oder eine stumpfe Verblödung ein, die nur tierisches Empfindungsleben übrig lässt. Und die andern, die nicht so enden, was wird aus ihnen? Sie verwinden ihr Leiden bis auf die trüben Erinnerungen, wenn sie bald befreit und in eine völlig andere, heilbringende Umgebung versetzt werden. Sonst bleiben sie seelische, geistige, körperliche Stümper, mit Krämpfen und Nervenschwächen, Neigung zum Lügen und Misstrauen, zu Gewalttätigkeiten behaftet.“ In einer der grossen deutschen Strafanstalten wurde vor einigen Jahren festgestellt, dass von den wegen Totschlags oder schwerer Körperverletzung Bestraften 87,5 % eine rohe und gemeine Behandlung in ihrer Jugend erfuhren, 42 % derartig, dass sie die Spuren erfahrener Misshandlung noch an sich trugen. Wenn von ihren Eltern oder sonstigen Besorgern in der Jugend misshandelte Kinder roh und heimtückisch, bösartig und verschlagen werden, ihren Erziehern, die ihnen die Jugend zu einer Hölle machten, mit wenig Liebe und Ehrerbietung begegnen und zu keinen Opfern für sie bereit sind, ja zu Hassern des Menschengeschlechts überhaupt werden, so braucht man sich wahrlich nicht allzusehr zu wundern.

Kindermisshandlungen kommen nicht nur in den untern Ständen des Volkes vor, obschon ja da allerdings am meisten, weil hier noch eine schlimme soziale Lage zu allen übrigen Motiven hinzukommt — sondern auch in den gebildeten Kreisen, unter akademisch gebildeten Leuten, Pfarrern, Lehrern, auch von Seite von Anstaltsvorstehern und -Vorsteherinnen. Im Sommer 1898 fand ein Prozess wegen Kindermisshandlungen in Däniken (Solothurn) statt. Angeklagt waren die barmherzigen Schwestern der St. Josefs-Anstalt. Diesen Sommer, im August, kam in derselben Anstalt wieder die Misshandlung eines Knaben vor, infolge deren er entlief. Die Polizei konstatierte die Spuren der Misshandlung, nichts destoweniger wurde er doch wieder seinen Peinigerinnen in der Anstalt ausgeliefert. In Winterthur wurde im Jahre 1906 ein Lehrer zu 20 Fr. Busse verurteilt, weil er ein Mädchen wegen eines Disziplinarvergehens, das es nicht eingestehen wollte, mit der Hand ins Gesicht geschlagen hatte, so dass eine vorübergehende Störung der Gehörorgane eintrat. Von zwei weiteren schweizerischen Orten her wurde in der letzten Zeit von Kindermisshandlung durch Lehrer in der Schule

berichtet. — In der Nähe von Nürnberg misshandelte ein Pfarrer einen vierzehnjährigen Knaben, der eine Konfirmandenstunde versäumt hatte, mit einem dicken Stock auf wahrhaft entsetzliche Weise, so dass der ganze Rücken, namentlich aber die Schulterblätter, eine blutunterlaufene Fläche bildeten.

Sehen wir uns nun unsere neuere Gesetzgebung an mit bezug auf den Schutz der Kinder gegen Misshandlung. Der neueste (nicht veröffentlichte) Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 handelt in § 80 folgendermassen von der Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes:

Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weisse misshandelt oder vernachlässigt, die seine Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung oder eine solche mit bleibendem Nachteil zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen.

Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen.

Die für das Kind nicht unwichtige Anweisung an den Untersuchungsbeamten, ein misshandeltes Kind sofort nach Eingang der Klage vorläufig anderswo unterbringen zu lassen, am besten durch einen Kinderschutzverein in einem Kinderheim, soll ihren Platz in dem Ausführungsgesetz finden, sie dürfte aber ganz gewiss auch im Gesetz selbst aufgeführt werden als Schlussalinea des § 80 in folgender Fassung:

Der Untersuchungsbeamte ist befugt, sofort nach Eingang der Anzeige das Kind vorläufig, der Richter es dauernd unterbringen zu lassen. — Da es sich immer und immer wieder bei Kindermisshandlungen zeigt, wie Mithausbewohner, Nachbarn usw. um die Misshandlung wussten, aber aus Gleichgültigkeit oder Feigheit zuständigen Orts keine Anzeige erstatteten, nicht einmal da, wo es doch allgemein bekannte Kinderschutzvereine gibt, so wäre eigentlich die Aufnahme einer Anzeigepflicht in das Strafgesetzbuch zu postulieren:

Zur Anzeige an die zuständigen Behörden ist jedermann verpflichtet, der Kenntnis von grober Vernachlässigung oder grausamer Behandlung

von Kindern hat. Wer die Anzeige unterlässt, wird mit Geldbusse bis zu 100 Fr. bestraft.

Eine solche Bestimmung würde jedoch verschiedene Schwierigkeiten schaffen, namentlich auch Zeugen zu bekommen erschweren oder verunmöglichen, und darum soll sie fallen gelassen, dagegen im Ausführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wenigstens in ihrem ersten Teil festgehalten werden.

Der zitierte Artikel des eidgen. Strafgesetzentwurfes ist als zweckentsprechend zu begrüßen und festzuhalten, aber zu ergänzen durch eine Bestimmung betr. Unterbringung des misshandelten Kindes, und weiter durch Ergänzung nach „Gesundheit“ im ersten Alinea von: oder körperliche oder geistige Entwicklung. Bis zur Einführung der Strafrechtseinheit, deren Beschleunigung sehr zu wünschen wäre, ist in den einzelnen Kantonen die Revision der kantonalen Strafgesetze in diesem Punkte des Kinderschutzes nach den Ausführungen des eidgen. Strafgesetzentwurfes anzustreben.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch fördert in wirksamer Weise auch den Schutz der misshandelten Kinder, und es ist nur zu postulieren, dass seine einschlägigen Bestimmungen schon jetzt zu kantonalem Rechte erhoben werden. Sodann sind die kantonalen Ausführungsgesetze zu erlassen, wobei Gelegenheit geboten ist, Ergänzungen anzubringen, und zwar in folgenden Punkten:

Artikel 278 sagt: Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Darunter versteht das Volk nur das eine: körperliche Züchtigung, also eine Prügelerziehung. Es ist aber eine unbestreitbare Tatsache, dass viele Misshandlungen von Kindern diesem Recht der Eltern und Besorger zu körperlichen Züchtigungen entspringen, eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind.

Es sollten in den kantonalen Ausführungsgesetzen die Züchtigungsmittel angegeben (moralische und körperliche) und vor der Anwendung der körperlichen Züchtigung mit Rücksicht auf die schlimmen seelischen und leiblichen Folgen gewarnt werden. Damit wäre selbstverständlich nicht alles erreicht, aber doch wenigstens auf eine drohende Gefahr hingewiesen und dem Kinderschutz etwas genützt.

Am meisten können wir, die berufenen Erzieher der Jugend und des Volkes, tun, indem wir versuchen, die Prügel aus der Erziehungsarbeit auszuschalten, uns strikte ganz ohne sie zu behelfen oder doch sie nur im Notfalle, wo uns grosse Bosheit und Roheit begegnet, und dann mit voller Selbstbeherrschung und unter Anwendung aller Schutzmass-

regeln anzuwenden. Dieses gute Beispiel wird nicht verfehlen, Eindruck zu machen auch auf die häusliche Erziehung.

Art. 283 des schweizerischen Zivilgesetzes bestimmt: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284,1: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Hier fehlt, wie wir das bereits beim Strafgesetzbuchentwurf festgestellt haben, die Anzeigepflicht. Woher sollen die vormundschaftlichen Behörden wissen, ob ein Kind in seinem Wohle gefährdet ist, namentlich in einer grossen Stadt; in einem Dorfe oder Flecken ist das noch eher möglich. Es ist also hinzuzufügen: zur Anzeige von pflichtswidrigem Verhalten der Eltern bei den vormundschaftlichen Behörden ist jedermann verpflichtet, insbesondere sind es die Behörden, Lehrer, Geistliche, Schulärzte und gewöhnlichen Ärzte, die Kinderschutzvereinigungen. Wo es sich um leichtere Fälle pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern handelt, sind die Kinderschutzvereinigungen zur Ermahnung, Belehrung und Patronisierung in Anspruch zu nehmen. Sämtlichen Beteiligten ist das Beschwerderecht gewährleistet.

Eine ganz vortreffliche Bestimmung ist die des Art. 311: Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten, oder die Mutter ihr die aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat. Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.

Da dürfte in den Ausführungsgesetzen hinzugefügt werden, dass die Zivilstandsämter von jeder unehelichen Geburt und die Niederlassungskontrollbehörden von jedem neu zugezogenen ausserehelichen Kinde den Vormundschaftsbehörden Kenntnis zu geben haben; sodann wäre auszuführen, dass der Beistand und Vormund der Generalvormund einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Kantons sein kann oder eine Kinderschutzvereinigung.

Die unehelichen Kinder liefern einen so grossen Prozentsatz der körperlich misshandelten Kinder, dass, wenn durch Generalvormünder und auf andere Art besser für sie gesorgt wird, das Übel an der Wurzel getroffen ist. Ebensoviel wird den unehelichen Kindern dadurch geholfen

werden, wenn das allgemeine Urteil über sie eine Wandlung erfährt, wenn sie ihre uneheliche Geburt nicht mehr entgelten müssen, wenn man sie nicht mehr mit einem Makel behaftet ansieht. Was die Generalvormundschaft anbetrifft, so ist sie von Deutschland zu uns hereingekommen. Nunmehr haben wir in der Stadt Zürich einen Generalvormund; in Bern ist der städtische Armeninspektor der Generalvormund über alle ihm unterstehenden Kinder, in Genf der Direktor der staatlichen Commission de surveillance de l'enfance abandonnée über alle Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt aberkannt oder suspendiert ist. In der Botschaft des Bundesrates zum Vorentwurf des Zivilgesetzes ist bereits auf die Möglichkeit und den grossen Nutzen der Bestellung von General-Vormündern hingewiesen.

* * *

Die Kinderarbeit soll an und für sich keineswegs verurteilt werden. Arbeit ist auch für das heranwachsende Geschlecht ein vorzügliches Erziehungsmittel und eine Wohltat. Jeder, der in seiner Jugend zu seinen körperlichen und geistigen Kräften entsprechender Arbeit angehalten wurde, ist dafür von Herzen dankbar. Zu verurteilen und zu bekämpfen ist aber die Arbeit der Kinder, die zu lange dauert und die kindliche Arbeitskraft übersteigt und so zu einer Ausbeutung der Kinder wird.

Die durch Kinderarbeit hervorgerufenen Schädigungen sind mannigfacher Art. Zunächst werden sie sich am leiblichen Leben bemerkbar machen. Eine umfassende Untersuchung arbeitender Kinder von ärztlicher Seite und Feststellung der dadurch hervorgerufenen Schwäche- und Krankheitszustände ist meines Wissens bis jetzt noch nie veranstaltet worden. Man ist also auf allgemeine ärztliche Urteile angewiesen. — Dr. Gehrig, Bern (Schutzbestimmungen für Kinder und junge Leute, Internationaler Kongress für Arbeiterschutz, Zürich 1897), unterscheidet zwei Gruppen von Schädigungen, je nachdem die Arbeit sitzend oder stehend verrichtet wird; er führt für beide Gruppen eine Reihe solcher Schädigungen an: Stasen, Hämorrhoiden, Unterleibskrankheiten bei weiblichen Personen, Skoliosen, Asymmetrie des Thorax usw. auf der einen, Beingeschwüre, Herzfehler beim Tragen schwerer Lasten, Unterleibsbrüche, Myopie usw. auf der anderen Seite, und ausdrücklich weist er darauf hin, dass die eine oder andere dieser Affektionen durchaus nicht schon im kindlichen oder jugendlichen Alter zur Konstatierung oder zum Ausbruch gelangen müsse, dass vielmehr zu vielen Leiden durch die Überanstrengung in der Jugend nur der Keim gelegt werde, aus welchem

später die Krankheit oder das Gebrechen sich entwickle. Durch Kinderarbeit wird auch der Grund gelegt zu Verbildung der Knochen, Rückgratsverkrümmungen, Störungen des Wachstums, Skrofulose, Lungenkrankheiten. Man darf doch nie vergessen, was auch den Laien wohl bekannt ist, dass der jugendliche Körper im Alter von 13, 14 Jahren noch in der Entwicklung begriffen ist und diese noch manches Jahr andauert; allzustarke Inanspruchnahme durch Arbeit hemmt nun diese Entfaltung, während eine vernünftige Betätigung sie fördert.

Neben dem leiblichen Leben wird auch das geistige in Mitleidenschaft gezogen. Zwischen körperlicher und geistiger Ermüdung bestehen Beziehungen. Wer körperlich ermüdet ist, der ist geistig nicht mehr so aufnahmefähig, nicht mehr so frisch und elastisch, wie ein ausgeruhter oder doch von körperlicher Arbeit wenig in Anspruch genommener Mensch. Es gibt aber Kinder, die morgens früh schon manche Stunde vor Schulbeginn schwer arbeiten mussten und mittags und abends wieder in Anspruch genommen werden; was Wunder, wenn sie während der Schulstunden matt und träg, unaufmerksam, geistesabwesend sind, und die Kenntnisse ihnen nicht eingehen. Aus solchen Schülern rekrutieren sich dann meistens die sitzen bleibenden. Auf die ganze Klasse oder die ganze Schule üben sie einen nachteiligen Einfluss aus; sie sind die Hemmschuhe. Dass sie auch die Aufgabe des Lehrers nicht erleichtern und seine Begeisterung und Freudigkeit lähmen, ist selbstverständlich.

Zu der geistigen Schädigung tritt auch die sittliche. Bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Kindern wirkt oft der Verkehr mit Knechten und Mägden, bei denen sie vieles sehen und manches hören, was sie nicht sollten, demoralisierend; bei Hütekindern zeitigt das Allein- und Unbeaufsichtigtsein allerlei Ausschreitungen. Wie sehr gefährdet die Ausläufer und Ausläuferinnen, die Kegelaufsteller, die Gehülfen und Gehülfinnen in Wirtschaften sind, braucht nicht näher ausgeführt zu werden, weil jedermann diese Gefahren kennt. Bei den in der Heimarbeit beschäftigten Kindern wird sich als seelische Schädigung Unzufriedenheit mit ihrem harten Lose, Hass gegen die Eltern und die ganze menschliche Gesellschaft und Genussucht, um sich für die freudlose Jugendzeit zu entschädigen, einstellen.

Das Einkommen aus Kinderarbeit ist nun keineswegs so, dass es die gewaltigen Schädigungen aufwiegen würde. Lehrer Agahd, der in Deutschland zuerst auf das Verderbliche der Kinderarbeit hingewiesen hat, sagt: Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Kinderarbeit entweder jämmerlich bezahlt oder dort, wo sie gut gelohnt zu werden scheint, einen Kräfteaufwand verlangt, der auch zu dem besseren Lohne in gar

keinem Verhältnis steht. Deutsch in seiner Preisschrift über die Kinderarbeit äussert sich: Im allgemeinen ist der Lohn der Kinder so niedrig, dass es vom Standpunkt der Gesamtheit aus als ein Verbrechen erscheint, um dieses Pappenstieles willen ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen und ihre Lebensfreude, ihr Jugendglück dem Moloch Erwerbsarbeit zum Opfer zu bringen. Die Kinder schädigen mit der Erwerbsarbeit nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern sie wirken durch ihre Billigkeit als Preisdrücker auf die Arbeit der Erwachsenen und verursachen so ein Herabdrücken der Lebenshaltung ihrer Klasse überhaupt. Der verstorbene Fabrikinspektor Schuler berichtet, dass die Spuler in der Blattstichweberei — fast ausnahmslos Kinder oder alte Leute — bei fleissigem Arbeiten 50—60 Rp. täglich verdienen. In der Roh- und Florettspinnerei, wo die Kinder und alten Leute Seide zerzausen, Baumwollfäden, Strohhalme und andere Verunreinigungen aus derselben herausuchen, ist der Lohn per Tag 65 Rp. (15 Rp. per Kilo). In der Bunt- und Jacquardweberei verdienen die als Spuler, Knüpfer oder Säumer verwendeten Kinder 50—60 Rp. täglich. In der Zigarrenindustrie werden den Kindern für das Entrippen der Tabakblätter 30 Rp. per Tag bezahlt. Pfarrer Zinsli, der eine genaue Enquête über die Kinderarbeit im Kanton Appenzell A.-Rh. veranstaltet hat, konstatierte folgende Löhne für Kinderarbeit:

- für Weben 80 Rp. bis Fr. 1. 50 per Tag;
- „ Ausschneiden 5—25 Rp. per Stunde;
- „ Fädeln (Auflitzen) 15—20 Rp. p. St.;
- „ Haspeln, Höhlen, Ausstreichen bis 15 Rp. p. St.;
- „ Drucken und Schmieren 30—40 Rp. p. St.;
- „ Ausrüsten 9—17 Rp. p. St.;
- „ Knüpfen 10 Rp. p. St.;
- „ Fädeln Fr. 1—1. 50 p. Tag;
- „ Spulen 5—20 Rp. p. St.;
- „ Zwirnen 10—20 Rp. p. St.;
- „ Sticken 20—50 Rp. p. St.;
- „ Stricken 3—10 Rp. p. St.;
- „ Handsticken 8—10 Rp. p. St.

Ausläufer und Handlanger erhalten per Tag Fr. 1. 50; Kegelaufsetzer 30—50 Rp. per Stunde.

Die Knechtlein und Mägdlein in der Landwirtschaft bekommen gewöhnlich keinen Lohn, im Gegenteil, es wird für sie von den Armenbehörden wenigstens bis zum 14. Altersjahre noch ein Kostgeld bezahlt. Über die Löhne der Kinderarbeit und die Dauer der Arbeitszeit wird

uns wohl die nächstes Jahr in Zürich stattfindende Heimarbeitsausstellung genauer orientieren, wie das auch der Fall war bei der Heimarbeitsausstellung in Berlin (1906) und Frankfurt a. M. (1908).

Eine genaue und zuverlässige Enquête über den Umfang der Kinderarbeit in der Schweiz besitzen wir leider nicht. In Deutschland wurden im Jahre 1898 durch die Lehrerschaft alle Kinder unter 14 Jahren gezählt, die in der Industrie, im Handel, Verkehr, in der Gast- und Schankwirtschaft, im Austragedienst, im gewöhnlichen Laufdienst und in sonstiger gewerblicher Tätigkeit beschäftigt waren; das Ergebnis war: 542, 283.

Erhebungen über die Arbeit von Kindern im Haushalte und in der Landwirtschaft fehlen; bzw. sie sind auf eine Resolution des Reichstages hin durch die Lehrer und Lehrerinnen im Jahre 1904 gemacht worden, aber noch nicht publiziert.

Im Jahre 1904 veranstaltete die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft eine Enquête über die Kinderarbeit der schulpflichtigen Kinder in den einzelnen Kantonen; das Resultat war kein vollständiges, weil nur 12 Kantone antworteten und von diesen noch einige lückenhaft; aber wertvoll ist diese Erhebung trotzdem; denn sie ist die einzige, die wir haben, und zeigt doch deutlich, dass es auch bei uns keineswegs so rosig aussieht, wie man etwa anzunehmen geneigt ist, keineswegs besser, als in Deutschland oder in Österreich. Die einzelnen Zahlen sind folgende:

Kantone	1. Landwirtschaft	2. Hausindustrien, Handwerk	3. Sonstige Erwerbsarten	4. Total der beschäftigten schulpflichtigen Kinder	5. Prozent der Primarschüler pro 1905
		Strohindustrie, Stickerei, Weberei, Posamenterie, Uhren u. Musikdosenindustrie, Tabakindustrie, Handwerk	als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller in Wirtschaften, bei Schausstellungen usw.		
1. Bern	53791	2494	2221	58506	55 0/0
2. Luzern	5732	636	854	7222	38 0/0
3. Glarus	583	138	268	989	20 0/0
4. Appenzell I.-Rh.	633	855	88	1576	63 0/0
5. Freiburg	11610	2125	432	14167	65 0/0
6. Solothurn	6092	455	1530	8077	48 0/0
7. Baselstadt	233	458	1239	1930	20 0/0
8. Baselland	4594	2465	975	8034	71 0/0
9. Aargau	17537	5472	2674	25683	79 0/0
10. Thurgau	7463	2030	1299	10792	57 0/0
11. Waadt	5876	385	1252	7513	17 0/0
12. Neuenburg	2982	250	1362	4594	22 0/0
	117126	17763	14194	149083	44 0/0

Für den Kanton Appenzell A.-Rh. hat Pfr. Zinsli in Walzenhausen bei seiner Erhebung folgende Zahlen gefunden:

13. Appenzell A.-Rh. 713 4023 1084 5820 63%

Wenn man für die übrigen Kantone die entsprechenden Zahlen berechnet, so erhält man folgendes Bild:

14. Zürich	22483	4000	2500	28983	50%
15. Uri	2034	30	300	2364	76%
16. Schwyz	3152	1000	500	4652	55%
17. Obwalden	1122	120	300	1542	76%
18. Nidwalden	720	125	300	1145	62%
19. Zug	1232	250	200	1682	51%
20. Schaffhausen	3813	30	350	4193	68%
21. St. Gallen	10657	9000	2000	21657	55%
22. Tessin	13914	132	500	14546	79%
23. Genf	2618	184	2000	4802	42%
24. Graubünden	10141	20	800	10961	76%
25. Wallis	14583	30	400	15013	76%

Total (1—25): 204308 36707 25428 266443 53%
 Erwachsene Arbeiter 763507 = 26% 92196 = 39% 12321 = 206%
 (502211 Schüler)

Total (erw. Arb.): 868024

Durch die Enquête der Gemeinnützigen Gesellschaft ist ferner festgestellt worden,

dass 1983 Kinder täglich 4 Stunden arbeiten,

„ 1098 „ „ 5 „ „ ,

„ 824 „ „ 6 „ „ ,

„ 1093 „ „ mehr als 6 Stunden,

2790 „ arbeiteten Sonntags.

17 000 Kinder wurden zu ausserordentlich frühen oder späten Stunden beschäftigt, und zwar hauptsächlich in der Landwirtschaft früh (12 000) und spät in der Hausindustrie (5000).

Von 5312 Lehrern erklärten 2237 jede Nebenbeschäftigung neben der Schule für schädlich, 75 konnten keine Nachteile konstatieren, 117 hielten Nebenbeschäftigung ohne Überanstrengung für zweckmässig, 2883 schwiegen sich über diesen Punkt aus. Alle die verschiedenen Schäden der Kinderarbeit, die bereits angeführt wurden, wurden namhaft gemacht und durch Beispiele aus dem Leben belegt.

Mit bezug auf die Bemerkungen, die bei der appenzellischen Enquête gemacht wurden, berichtet Pfarrer Zinsli: Wenn auch 25 Berichte aus-

drücklich nichts Ungünstiges über die industrielle Kinderarbeit wissen — 4 davon mit dem Hinweis auf die günstige Situation der Leute — so überwiegen doch die deutlichen Beweise dafür, dass in dieser Beschäftigung eine Hauptquelle der körperlichen, geistigen und sittlichen Gefährdung unserer Kinder zu suchen ist. Ein Bericht nennt die Kinder allgemein etwas degeneriert, und ein anderer fügt die Begründung hinzu, infolge Haus- und Fabrikbeschäftigung. Nach einem Bericht sind blühende Kinder fast eine Rarität, 6 Berichte konstatieren ein Zurückbleiben im Wachstum, einer davon besonders im Vergleiche mit Bauernkindern. Von Schwäche, Mattigkeit, Kraftlosigkeit reden 31 Berichte, von bleicher Farbe, Blutarmut 6, während 10 Berichte mehr oder weniger häufige Fälle von Bleichsucht anführen und zwar meist bei Fädlern. Sehr häufig sind Augenleiden; 28 Berichte reden davon; Kurzsichtigkeit wird 13-mal erwähnt. Eine Hemmung der geistigen Entwicklung, ein Zurückbleiben hinter minder Intelligenten, ein Abnehmen der Lernfreudigkeit wird 27-mal konstatiert. Zwei Lehrer haben bis zu 50% Repetenten in ihren Klassen, einer 20%. Nach zwei Berichten ist ein grosser, nach einem ein ziemlicher Prozentsatz der Kinder abnorm. Ein Lehrer, der 30% abnormale Kinder zählen muss, ruft selber unwillkürlich ein „schrecklich“ darüber aus. Von anderen Orten werden 20—30% und 25% Abnormale berichtet. Es wird ferner geklagt (in 23 Berichten) über Familienentfremdung der Kinder, dass sie der elterlichen Zucht früh entwachsen und sich ihnen lieblos und pietätslos gegenüberstellen. Die frühe Selbständigkeit macht die Kinder frech, frühreif, zügellos, zur Verschwendung und Genussucht geneigt. Drei Berichten, welche von richtiger Verwendung des erworbenen Geldes durch Einlagen in die Sparkasse wissen, stehen 22 Berichte gegenüber, die von leichtsinnigem und schädlichem Gebrauche desselben in allen möglichen Anwendungen sprechen: für Näschereien, für Putz und Tand, für Alkohol und Lustbarkeiten in Wirtschaften und auf Tanzböden.

Diese beiden Erhebungen über die Arbeit der schulpflichtigen Kinder, die so traurige Zustände aufdeckten, erwecken das lebhafte Verlangen, alles zu wissen, den ganzen Schaden kennen zu lernen. Diese Kenntnis kann uns nur eine von amtlicher Seite angeordnete Enquête mit Berichtszwang bringen, die von der Lehrerschaft durchgeführt wird; denn sie steht ja in beständigem Kontakt mit der Kinderwelt, besitzt ihr Vertrauen, kennt meistens auch die häuslichen Verhältnisse, wird zuerst aufmerksam auf verminderte Leistungsfähigkeit in der Schule. Überall, wo man andere Organe mit den bezüglichen Erhebungen betraute, sind sie gänzlich misslungen. Wenn wir je zu einer gesetzlichen Einschränkung der

Kinderarbeit der schulpflichtigen Jugend, die an unserer Volkskraft zehrt und unser Nationaleinkommen nicht vermehrt, sondern geradezu vermindert, da viele dieser jugendlichen Arbeiter frühzeitig invalid und arbeitsunfähig werden und der Verpflegung auf öffentliche Kosten anheimfallen — dann bedürfen wir unbedingt einer genauen Feststellung des vorhandenen Übelstandes. Will man einen Feind wirksam bekämpfen, muss man ihn vorerst genau kennen. Die schweizerische Vereinigung für Förderung des internationalen Arbeiterschutzes und die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ersuchten gemeinsam den Bundesrat um Anordnung einer Enquête über die Verhältnisse der gesamten Heimindustrie mit Registrierzwang. Dieses Begehren wurde aber abgelehnt, was bedauerlich ist; denn es wäre dabei auch über den Umfang und die Verhältnisse der heimarbeitenden Kinder Klarheit geschafft worden. Die Landwirtschaft und die übrigen Erwerbsarten wären freilich unberücksichtigt geblieben. Wer soll nun diese so überaus notwendige Erhebung machen? Das eidgenössische statistische Amt fällt nach dem ablehnenden Bescheid des Bundesrates ausser Betracht; dagegen darf man wohl eine solche Arbeit von dem neu zu errichtenden sozialstatistischen Amt, dessen Schaffung sehr zu begrüßen ist, erwarten. Da es aber erst angeregt worden ist, und, bis es wirklich einmal funktioniert, noch Jahre verstreichen können, sollte doch inzwischen bereits etwas geschehen. In Deutschland hat der deutsche Lehrerverein an 150 Orten über die gewerbliche Kinderarbeit durch seine Mitglieder Erhebungen machen lassen; das Material hat dann der bereits erwähnte Agahd verarbeitet. Was in Deutschland möglich war, dürfte es nicht auch in der Schweiz versucht werden? Sie würden sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn Sie eine solche Erhebung durchführten. Die unter der Überarbeitung seufzende Jugend, das ganze Volk würde Ihnen dankbar sein, wenn Sie so helfen würden, gesündere Zustände anzubahnen. Ja, Sie würden auch sich selbst und der Schule dadurch nützen.

Ein die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren regelndes Gesetz gibt es also bei uns in der Schweiz nicht, währenddem Deutschland ein Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben hat (vom 30. März 1903), dessen Durchführung aber zu wünschen übrig lässt, und das auch keine Regelung der Heimarbeit enthält. In dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 findet sich ein Artikel über Kinderarbeit, der zu unterstützen und den Kantonen zur Aufnahme in ihre kantonalen Strafgesetze zu empfehlen ist. Er lautet:

§ 77: Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person,

die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflingling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu 10 000 Fr. bestraft. (Hinzuzufügen wäre auch hier bloss noch: oder körperliche oder geistige Entwicklung, nach „Gesundheit“.)

Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Eine eigene Kategorie bilden die Kinder oder Jugendlichen vom 14. bis 18. Altersjahre und ihre Arbeit. Nach der Volkszählung von 1900 gab es in sämtlichen Berufsgruppen in der Schweiz

Lehrlinge	37 961 männliche und 14 835 weibliche			
und nach den Erhebungen des schweizerisch. Fabrikinspektorates pro 1901 Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren	16 669	„	„	16 603
	total: 54 630 männliche und 31 438 weibliche			
	86 068			

Dabei fehlen noch die Insassen der Anstalten. Nach einer allerdings unvollständigen Statistik mögen sich in den verschiedenen schweizerischen Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, in denen die Zöglinge beschäftigt werden, 2078 Insassen befinden, darunter etwa die Hälfte im Alter von 14—18 Jahren.

Die Lehrlingsarbeit ist in 13 Kantonen durch Lehrlingsgesetze geregelt, nämlich in Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Von diesen haben ausserdem noch Arbeiterinnenschutzgesetze, in denen meistens auch von Lehrtöchtern die Rede ist, Zürich, Bern, Luzern, Baselstadt und Neuenburg, dazu: Solothurn, St. Gallen, Aargau. Alle 13 Lehrlingsgesetze verpflichten den Lehrling, gewerbliche oder allgemeine Fortbildungsschulen zu seiner theoretischen Ausbildung zu besuchen, und den Lehrmeister, ihm die nötige Zeit dazu zu gewähren und ihn dazu anzuhalten. Das zurückgelegte schulpflichtige Alter verlangen die Lehrlingsgesetze von Zürich, Bern, Luzern, Baselstadt und Wallis; das zurückgelegte 14. Altersjahr: Glarus und Zug; gar nichts bestimmen über das Zulassungsalter: Schwyz, Obwalden, Freiburg, Waadt und Neuenburg; Genf allein fordert das zurückgelegte 13. Altersjahr und ein ärztliches Zeugnis, das das Vorhandensein der nötigen physischen Kräfte für den betreffenden Beruf nachweist. Die Arbeiterinnenschutzgesetze verbieten die Einstellung

von Mädchen als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter vor dem zurückgelegten 14. Altersjahre mit Ausnahme von Genf, das Mädchen schon vor dem zurückgelegten 13. Altersjahre zulässt. Auch die Arbeitszeit ist in diesen kantonalen Schutzgesetzen limitiert; unter zehn Stunden wird aber nirgends hinuntergegangen. Zu wünschen wäre eine eidgenössische Gewerbe-gesetzgebung und darin Regelung des Lehrlings- und Lehrlingsprüfungs-wesens.

Die jugendlichen Fabrikarbeiter schützt Art. 16 des Bundes-gesetzes vom 23. März 1877. Das Zulassungsalter wird da auf das zurück-gelegte 14. Altersjahr festgesetzt. Die Arbeitszeit für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre darf, Schul- und Religionsunterricht inbegriffen, nicht mehr als elf Stunden pro Tag betragen. Sonntags- und Nachtarbeit ist untersagt. Das Gesetz ist jetzt über 31 Jahre alt, und doch hat es sich bis jetzt nicht zur vollkommenen Geltung durchringen können. Immer wieder müssen die Fabrikinspektoren von Übertretungen, namentlich auch der Bestimmungen des Kinderschutz-artikels, hin und wieder von Laxheit der Behörden bei der Ahndung der Übertretungen, berichten. Gegenwärtig ist eine Revisionskommission an der Arbeit. Die Fabrikinspektoren postulieren in ihrem Entwurf neu: Verbot des Aufenthaltes von Kindern unter 14 Jahren in den Arbeits-räumen, zehnstündige Arbeitszeit, amtlicher Altersausweis. Der schweize-rische Arbeiterbund schlägt folgende Fassung vor:

Art. 75: Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit verwendet werden; der Aufenthalt in den Arbeitsräumen ist ihnen untersagt.

Jugendliche Personen unter 20 Jahren sind von der Arbeit in Ge-schäften ausgeschlossen, wenn sie nach dem ärztlichen Zeugnis infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ungeeignet oder unfähig zur betreffenden Arbeit sind oder diese für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich oder gefährlich ist.

Der Bundesrat wird ein alle zwei Jahre zu revidierendes Verzeichnis derjenigen Geschäftszweige und Arbeiten aufstellen, in denen jugendliche Personen unter 20 Jahren nicht verwendet werden dürfen.

Es dürfen nur solche Kinder und jugendliche Personen in Geschäften beschäftigt werden, für die ein amtlicher Altersausweis und das ärztliche Zeugnis zur Einsicht vorliegt und die in das Arbeiterverzeichnis einge-tragen sind.

Art. 76: Die Arbeitszeit samt der Zeit des Schul- und Religions-unterrichtes darf für jugendliche Personen unter 18 Jahren nicht mehr

als acht Stunden im Tage betragen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

Für alle jugendlichen Personen unter 20 Jahren ist jede Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit untersagt.

Art. 77: Für Lehrverhältnisse sind besondere Verträge abzuschliessen. Die Dauer der Lehrzeit darf nur in einer gewissen Anzahl von Jahren, Halbjahren oder Vierteljahren festgesetzt werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Lehrling sachgemäss ausgebildet wird. Der Lehrling ist zum Besuch von Fach- und Fortbildungsschulen anzuhalten.

Art. 78: Der Unternehmer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner jugendlichen Arbeiter entschuldigen.

Neben dem Unternehmer sind auch Eltern und Vormünder für richtige Befolgung der Vorschriften der Art. 75—78 verantwortlich und bei Missachtung strafbar.

Diese vier Artikel sind, als im Interesse der Jugendlichen liegend, zu unterstützen.

Bedenken erregt allein, das Zulassungsalter zur gewerblichen Arbeit auf das zurückgelegte 15. Altersjahr zu verlegen, und zwar nicht deswegen, weil nicht auch diese Forderung durchaus berechtigt wäre, sondern weil sie praktisch undurchführbar scheint. In den meisten Kantonen ist nämlich das Schulentlassungsjahr das 14.; in Genf ist es sogar möglich, mit dem 13. Altersjahr von der Schule abzugehen.

Es müsste für dieses 15. Jahr, wenigstens für die Industriekantone, ein Fortbildungsunterricht eingeführt werden, der vielleicht eine Kenntnis der verschiedenen Berufe, der Maschinen und Produktionsmittel und der Gewerbe- und Arbeitergesetze vermitteln, und an den sich Handfertigkeitsunterricht anschliessen würde. Auf dem Lande könnten landwirtschaftliche Gegenstände behandelt werden, mit anschliessendem Handarbeitsunterricht. Die Durchführung des Postulats der nur achtstündigen Arbeitszeit der Jugendlichen sodann würde uns die Pflicht auferlegen, ihnen in der Freizeit Belehrung und edle Unterhaltung zu bieten.

Ganz hat das wichtige Gebiet des Schutzes der schulpflichtigen Kinder gegen Misshandlung und Überanstrengung durch Arbeit in der Schweiz doch nicht brach gelegen. Es sind da und dort Anfänge vorhanden. In Zürich besteht seit zehn Jahren eine Kinderschutzvereinigung zum Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung mit einem eigenen Sekretariat; in Bern soll, vom kantonalen Lehrerverein ausgehend, ein kantonaler Kinderschutzverein gegründet worden sein; in Baselstadt gibt es eine Jugendfürsorge-Kommission des Frauenvereins zur

Hebung der Sittlichkeit, speziell auch zum Schutze der misshandelten Kinder, mit einer Kinderstation zur temporären Versorgung von zwanzig Kindern; in St. Gallen widmet sich eine Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen dem Jugendschutz; in Aarau ist kürzlich ein dreigliedriges Komitee für Kinderschutz besetzt worden; in Genf besteht eine staatliche Commission de surveillance de l'enfance abandonnée mit zwei temporären Kinderasylan.

Nötig und zu erstreben ist nun der Zusammenschluss aller Vereine und Kommissionen, die sich mit Kinderschutz befassen, zu einem Zentralverband und Errichtung einer Zentralstelle für Kinderschutz (Schutz gegen Misshandlung, Ausbeutung und die Gefahren des Strafverfahrens). Ihre Aufgaben wären: Gründung von Vereinen, eventuell Kommissionen für Kinderschutz in allen Kantonen, Propaganda in Wort und Schrift für die Sache des Kinderschutzes, Sammlung der einschlägigen Literatur, Statistik, Entgegennahme von Anzeigen betreffend Kindermisshandlung und -Ausbeutung und Veranlassung der geeigneten Schutzmassregeln, Rat- und Auskunfterteilung, Vorbereitungsarbeiten für die Verbesserung der bestehenden und den Erlass neuer Schutzgesetze. Das Ziel, das erreicht werden soll, ist ein alle schutzbedürftigen schulpflichtigen Kinder in der Schweiz umfassendes Gesetz. Das wäre eine wahre Grosstat! Helfen Sie alle mit, dieses Ziel zu erreichen; denn, indem wir unsere Jugend schützen, schützen wir unser Volk, schützen wir den Staat!

Thesen.

A. Kindermisshandlung.

1. § 80 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 ist als zweckentsprechend festzuhalten, jedoch durch eine Bestimmung betreffend Unterbringung des misshandelten Kindes und Ergänzung nach „Gesundheit“ im ersten Alinea von: oder körperliche oder geistige Entwicklung zu erweitern. Bis zur Einführung der Strafrechtseinheit, deren Beschleunigung sehr zu begrüßen wäre, ist in den einzelnen Kantonen die Revision der kantonalen Strafgesetze in diesem Punkte des Kinderschutzes nach den Ausführungen des eidgenössischen Strafgesetzbuchentwurfes anzustreben.

2. Die Kinderschutzbestimmungen des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Art. 283—289 und 302—327 sind schon jetzt zu kantonalem Rechte zu erheben.

In die kantonalen Ausführungsgesetze ist aufzunehmen:
zu Art. 278 eine Warnung vor körperlicher Züchtigung;

zu Art. 283 und 284, 1 die Anzeigepflicht für jedermann, insbesondere für Behörden, Lehrer, Geistliche, Schulärzte und gewöhnliche Ärzte, für Kinderschutzvereinigungen, welch' letztere bei leichteren Fällen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern in Anspruch zu nehmen sind; das Beschwerderecht für alle Beteiligten;

zu Art. 311 die Anzeigepflicht der Zivilstandsämter und der Niederlassungs-Kontrollbehörden;
die Möglichkeit der Übernahme der Beistand- und Vormundschaft durch einen Generalvormund oder eine Kinderschutzvereinigung.

B. Kinderarbeit.

3. Art. 77 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 betr. Überanstrengung der Kinder und Untergebener wird als zutreffend und wirksam zur Aufnahme in die kantonalen Strafgesetze empfohlen, mit der Ergänzung nach „Gesundheit“: oder körperliche oder geistige Entwicklung.

4. Es ist vor dem Erlass eines Gesetzes gegen die schädliche Kinderarbeit durch das neu zu errichtende schweizerische sozialstatistische Amt, eventuell durch den schweizerischen Lehrerverein, eine Erhebung über die Kinderarbeit in Hausindustrie und Handwerk, Landwirtschaft und sonstigen Erwerbsarten der Kinder unter 14 Jahren zu veranstalten.

5. Der Kinderartikel des Fabrikgesetzes von 1877 ist im Sinne des Entwurfes des schweizerischen Arbeiterbundes zu revidieren (zurückgelegtes 15. Altersjahr, ärztliches Zeugnis, achtstündige Arbeitszeit).

C. Kindermisshandlung und Kinderarbeit.

6. Es sind in allen Kantonen Kinderschutzvereinigungen, eventuell Kommissionen, zum Schutze der Kinder gegen körperliche Misshandlung, geschlechtlichen Missbrauch, Ausbeutung durch Arbeit und gegen die Gefahren des Strafverfahrens zu gründen, die sich zu einem Zentralverband zusammenschliessen und ein Sekretariat zur Propagierung des Kinderschutzes und Vorbereitung einer alle schutzbedürftigen Kinder umfassenden schweizerischen Kinderschutzgesetzgebung unterhalten.

Einschlägige Literatur.

Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, von Julius Deutsch. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich, Verlag von Rascher & Co. 247 S. (Literaturangaben in den Fussnoten).

Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes.

Heft 23, Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz. Von Ph. Zinsli, Pfarrer in Walzenhausen. Bern, 1908. 127 S.

Heft 25, Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz. Nach dem Fragebogen des internationalen Arbeitsamtes. Erstattet im Auftrag des Vorstandes der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, von A. Wild, Pfarrer in Mönchaltorf. Basel, 1908. 135 S.

Die Kinderarbeit in der Schweiz und die Forderungen des Kinderschutzes. Von Emil Gassmann, Winterthur. Zürcher Jahrbuch der Gemeinnützigkeit, 1906/07, S. 50—70.

Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Von A. Wild, Pfarrer in Mönchaltorf. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich, Verlag von Rascher & Co. 160 S. (Mit zahlreichen Literaturangaben.)

Die körperliche Misshandlung von Kindern Von Dr. jur. Schoch, Verlag von Schulthess & Co., Zürich.

Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung. Von Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel. 83 S.

Das Buch vom Kinde. Ein Sammelwerk für die wichtigsten Fragen der Kindheit unter Mitarbeit hervorragender Fachleute herausgegeben von Adele Schreiber. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 2 Bände.

Die Kindermisshandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhülfe von Lydia von Wolfring, Wien, 1907. 125 S.

II. Kinderschutz und Jugendstrafrecht.

Die Gesetzgebung über Kinderschutz

mit besonderer Berücksichtigung der Behandlung des fehlbaren Kindes.

Bericht an die Jahres- und Delegiertenversammlung
des Schweizerischen Lehrervereins in Langenthal, 10. und 11. Oktober 1908,
erweitert und mit Zusätzen versehen von Prof. Zürcher, Zürich.

I. Die Aufgaben der Gesetzgebung über Jugendfürsorge.

Der Fürsorge bedürftig ist ein jegliches Kind. Was würde aus dem in seinen ersten Lebensjahren hilflosen Wesen, wenn nicht die Liebe einer Mutter es hegte, und wenn es auch allmählich der Selbständigkeit entgegenreift, so hat es noch lange die Leitung und Obsorge der Eltern nötig. Das Gefühl der Fürsorgepflicht wurzelt bei menschlichen Eltern tief im Herzen; es scheint beinahe überflüssig, dass auch noch das staatliche Gesetz einen entsprechenden, rechtlich erzwingbaren Anspruch des Kindes verkündet.

Die öffentliche Fürsorge braucht daher nur da einzutreten, wo die elterliche Fürsorge versagt. Das ist der Fall:

a) Wo Vater oder Mutter oder beide fehlen. Für das verlassene Kind hat die öffentliche Fürsorge (Staat, Gemeinde, Gemeinnützigkeit) im ganzen Umfange zu sorgen.

b) Wo Vater und Mutter ihrer Aufgabe nicht genügen, sei es aus Unvermögen, sei es, weil sie gewissenlos, bewusst ihrer Pflicht entgegenarbeiten. So stuft sich auch das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge ab. Ist noch der gute Wille vorhanden und das Unvermögen nur ein teilweises, so werden die Massnahmen wesentlich die Unterstützung der Eltern im Auge haben. Fehlt dagegen jegliches Vermögen oder vernachlässigen die Eltern aus Gleichgültigkeit oder Roheit des Herzens oder aus niedern Beweggründen, insbesondere auch aus Habsucht, ihre Pflichten, so schiebt die öffentliche Fürsorge sie beiseite und verfügt zunächst, ohne Rücksicht auf das Verschulden oder Nichtverschulden

der Eltern, das, was dem Kinde frommt. Gegen die Gewissenlosigkeit der Eltern aber soll der Staat überdies mit scharfen Repressivmassregeln vorgehen. Das ist die Fürsorge für das misshandelte, sittlich gefährdete und verwahrloste Kind.¹⁾

Gehen wir einen Augenblick zurück auf jene, die Eltern stützende und ihre Obsorge ergänzende öffentliche Fürsorge, um sie dann aus dem Kreise unserer weiteren Betrachtungen ausschliessen zu können. Da bieten zunächst ältere Gesetze den Eltern gegen unbotmässige Kinder polizeiliche Hülfe an. Am schärfsten der Code civil in den Art. 376 bis 383. Hier kann der Vater die Einsperrung seines Kindes unter 16 Jahren bis auf einen Monat vom Richter verlangen; hat das Kind dieses Alter überschritten, die Einsperrung bis auf sechs Monate dem Richter beantragen. Das schweiz. Zivilgesetzbuch dagegen ermächtigt in Art. 284 die Vormundschaftsbehörde, auf Begehren der Eltern ein Kind, das ihnen böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet, in angemessener Weise in einer Anstalt oder einer Familie unterzubringen, sofern nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Der ergänzenden Fürsorge des Staates bedarf in vielen Fällen das Kind, das an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet. Zunächst soll es allerdings Pflicht der Eltern sein, auch einem solchen Kinde eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 275 des Zivilgesetzbuchs). Im übrigen ist dies Sache der Fürsorge für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige und Geisteskranke, Aufgaben, welche von besonderen gemeinnützigen Vereinigungen in neuester Zeit energisch an Hand genommen worden sind.²⁾

Das arme Kind. Hier hat eine weit- und umsichtige Armenpflege einzutreten. Es sollte die Sparsamkeit in der Verwaltung öffentlicher Gelder jedenfalls nicht soweit gehen, dass ein Kind deshalb der Mutter

¹⁾ Einen raschen Überblick über das ganze Gebiet gewährt Petersen, Johannes: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. Leipzig 1907 (Aus Natur und Geisteswelt, 162. Bändchen). Ebenso Silbernagel, Alfred: Ein Beitrag zur Kinderschutzgesetzgebung. Basel 1908. Ausführlicher das mehrbändige Buch: Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1904 ff.

²⁾ Grob, Hans: Vierte Konferenz der deutschen Anstalten für Krüppelfürsorge in Oberlinhaus zu Nowawes 1907. Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege VIII 298. — Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, gegründet 1904, Jahresberichte von V. Altherr. — Gull, G.: Die Blindenbildung und die Blindenfürsorge in der Schweiz. Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit 1907/08. — Verhandlungen der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, herausgegeben von Auer, Kölle und Graf, seit 1889 erscheinend.

weggenommen wird, weil es anderweitig billiger versorgt, d. h. der Ausbeutung eines Unternehmers überliefert werden kann. Dabei wollen wir nicht vergessen, in wie weitgehendem Masse der Staat die Erziehungspflichten allen Eltern erleichtert hat durch die Einführung des obligatorischen, unentgeltlichen Volksschulunterrichts. Die Schule ist ja die grosse Kinderfürsorgeanstalt. Ganz abgesehen von ihren spezifisch sozialen Funktionen, Schülersuppe, Schülertuch, Schulbäder, die sie in neuerer Zeit besonders in den grossen Städten übernehmen musste,¹⁾ führt sie das arme Kind für einen guten Teil des Tages heraus aus einer ärmlichen, vielleicht auch ungesunden Häuslichkeit, und das in vielen Fällen noch mehr vernachlässigte Kind reicher Eltern aus üppiger Umgebung in einen Kreis, da Einfachheit und ein frischer Zug pflichteifriger vorwärtsstrebender Arbeit herrschen. Unzulänglich wird stets auch der elterliche Schutz der Kinder sein gegen Angriffe, die ihnen von aussen drohen. Hier stehen sie zunächst unter dem Schutze des Strafgesetzbuches, der aller menschlichen Existenz zuteil wird. Es wird indessen von vielen Seiten ein besonderer Jugend- und Frauenschutz angestrebt.²⁾ Dänemark hat 1. April 1905 ein Strafgesetz erlassen, das die Verübung von Gewalt gegen schuldlose Personen mit Gefängnis oder Zwangsarbeit, im Wiederholungsfalle mit Prügelstrafe bedroht. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber der in der neuern Strafgesetzgebung verstärkte Schutz der Kinder und der Minderjährigen überhaupt gegen die körperliche und moralische Schädigung durch geschlechtliche Angriffe, Verführung, Anreizung oder Ausbeutung. Die Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine verschiedenster Benennung und Tendenz werden wenigstens in dieser Richtung auf allgemeine Zustimmung und Unterstützung rechnen können.

Zum Teil gehört auch hieher der Schutz der Kinder gegen Ausbeutung durch die industriellen Unternehmer. Allein diese Ausbeutung geht in der Hausindustrie hauptsächlich von den Eltern selber aus, teils ist sie nicht möglich ohne die Zustimmung der Eltern.

Und noch einer Betrachtung ist das System der Kinderschutzgesetzgebung zu unterstellen. Das verwahrloste Kind kann ein Gegenstand

¹⁾ Kraft, A.: Besondere Einrichtungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung in der Stadt Zürich (Fürsorge für Kindergärten, körperlich und geistig gebrechliche Kinder, für Stotterer, Handfertigungs- und hauswirtschaftlichen Unterricht). (Schweizer. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, IX. Jahrgang, Nr. 2, 3, 6.)

²⁾ Streit: Über Kinder- und Frauenschutz und dessen Durchführung in der Schweiz. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 46. Jahrg., S. 277.

werktätigen Mitleids sein, es kann aber auch zum Gegenstand der ernstesten Befürchtungen werden, wenn nämlich seine Verwahrlosung sich bereits zu äussern beginnt in Handlungen, welche die Mitmenschen in ihrem Besitztum schädigen oder gar eine raffinierte Grausamkeit an den Tag treten lassen. Man denkt sich, was noch alles aus einem solchen Menschen werden könne, und es macht sich das Bedürfnis des Schutzes der Gesellschaft gegen solche Leutchen, von denen man sich alles, nur nichts Gutes in der Zukunft versehen kann, geltend. Ist es da nicht begreiflich, wenn eine frühere Zeit losschlug mit den Waffen, die sie gegen den erwachsenen Verbrecher zu gebrauchen pflegte. Es ist aber nicht nur eine Sache menschlichen Mitleids, wenn die bisherige Führung des Kampfes eingestellt werden soll, sondern auch ein Gebot kluger Kriminalpolitik, da das bisherige Verfahren keine guten Ergebnisse hatte. Mit Recht hat der zweite Berichterstatter Schutz der Kinder vor den Gefahren des Strafverfahrens als einen Teil des Kinderschutzprogrammes erklärt, es stimmt das überein mit den Anforderungen eines wirksamen Gesellschaftsschutzes, und wir überschreiten somit die Grenzen des Kinder- und Jugendschutzes nicht, wenn wir das Jugendstrafrecht mit hineinbeziehen und einer einlässlicheren Betrachtung unterziehen.

Es bleibt somit, auch wenn wir den Begriff des Kinderschutzes auf den öffentlichen Schutz des verlassenen und des körperlich und geistig misshandelten oder vernachlässigten Kindes beschränken, immerhin noch ein recht umfangreiches Gebiet der Gesetzgebung.

Statt eines allgemeinen Schemas seien einige geschichtliche Entwicklungsgänge vorgeführt:

II. Die Gesetzgebung über Jugendfürsorge im Ausland.

a) Wir beginnen mit der **französischen Gesetzgebung**, an welcher sich die Entwicklungsreihen am vollständigsten nachweisen lassen.¹⁾

Das erste Kaiserreich beginnt mit der Fürsorge für die verlassenen Kinder. Das Verbot der Vaterschaftsklage und die grossen Kriege bewirkten, dass ihre Zahl eine grosse wurde. Das Dekret vom 19. Januar 1811 schrieb die Errichtung einer Kinderbewahrungsanstalt in jedem Arrondissement vor, zur Aufnahme von Findelkindern, Kindern, welche von ihren Eltern verlassen worden, und von armen Waisen. In diesen Anstalten bleiben die Kinder bis zum sechsten Altersjahre. Von da an bis zum zwölften sollen sie bei Landwirten oder Handwerkern untergebracht werden, mit jährlich abnehmenden Kostenbeiträgen. Sind sie

¹⁾ Reicher, Heinrich: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, I. Teil, 3. Band. Wien 1904.

zwölf Jahre alt geworden, so sollen sie, soweit nicht der Marineminister über sie verfügt, in die Lehre geschickt werden, wobei der Staat kein Lehrgeld übernimmt, aber dem Lehrmeister und Besorger die unentgeltlichen Dienstleistungen der Jugendlichen zusichert bis höchstens zum fünfundzwanzigsten Altersjahr.

Eine weitere Entwicklung knüpft an die Strafgesetzgebung gegen Kinder an. Nach Art. 66 Code pénal 1810 wird bei Angeklagten, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Frage gestellt, ob sie mit Einsicht (*discernement*) gehandelt haben. Wird die Frage verneint, so sind sie freizusprechen, aber — je nach den Umständen — entweder den Eltern zu übergeben oder in eine Besserungsanstalt einzuweisen, und zwar auf eine im Urteil zu bestimmende Zahl von Jahren, immerhin nicht über ihr zwanzigstes Altersjahr hinaus. Ein Gesetz vom 5. August 1850 ordnet die Erziehung der jugendlichen Anstaltszöglinge, sowohl der in den Verhaftsanstalten untergebrachten Verurteilten als auch der von den Eltern überwiesenen Widerspenstigen und der in Gefängnisschulen oder Kolonien aufgenommenen Freigesprochenen. Ein Gesetz vom 14. April 1906 erhöht das Alter der relativen Strafmündigkeit bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr.

Der Code pénal von 1810 verleiht zunächst dem Kinde keinen weiteren Schutz gegen Angriffe Dritter, als er jedem Menschen gewährt. Gegen geschlechtliche Angriffe, welche weder mit Gewalt noch öffentlich begangen worden waren, setzt erst ein Gesetz vom 28. April 1832 ein Schutzzalter von elf Jahren fest, das 1863 bis zum 13. Jahre ausgedehnt wurde. Das Gesetz gegen die Trunksucht vom 23. Januar 1873 bedroht mit Busse den Wirt, welcher alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft, und mit Gefängnis einen jeden, der solche betrunken macht.

Einen vorerst recht bescheidenen Schutz der Jugend gegen Ausbeutung und Überanstrengung im Fabrikbetrieb brachte das Gesetz vom 19. Mai 1874. Kinder unter zwölf Jahren durften gar nicht beschäftigt werden. Bis zum 16. Altersjahr blieben sie von Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ausgeschlossen. Im übrigen war die tägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden beschränkt. Frauen und Mädchen durften in unterirdischen Betrieben nicht verwendet werden. — Ein Gesetz vom 7. Dezember gleichen Jahres verbot Akrobaten, Seiltänzern und andern Artisten die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren, und ebenso die Verwendung von Kindern zu einem Gewerbebetrieb im Umherziehen, der nur als Deckmantel für den Bettel dient.

Das Gesetz vom 2. November 1892 über Frauen- und Kinderarbeit

erhöht das absolute Schutzzalter auf das 13. Altersjahr und fordert für jedes in eine Fabrik eintretende Kind ein ärztliches Zeugnis über Gesundheit und Kräftezustand. Bis zum 18. Altersjahr soll die tägliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigen, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ausgeschlossen sein. Endlich setzt ein Abänderungsgesetz vom 30. März 1906 die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren sukzessive auf 11, 10 $\frac{1}{2}$, 10 Stunden zurück, welche Reduktionen je nach Ablauf von zwei Jahren eintreten sollen, und bestimmt die gleiche Arbeitszeit auch für die erwachsenen Arbeiter, die in derselben Fabrik mit Jugendlichen zusammenarbeiten.

Zur Fürsorge für die vernachlässigte und von ihren eigenen Eltern und Pflegern misshandelte Kindheit und Jugend führt hinüber das Gesetz vom 23. Dezember 1874, genannt la loi Roussel. Die städtische Unsitte, die kleinen Kinder bei Bauersleuten in Pflege zu geben, hatte schon viele Opfer gefordert. Das genannte Gesetz richtete eine polizeiliche und ärztliche Überwachung der in Pflege gegebenen Säuglinge und kleinen Kinder ein.

Das Gesetz vom 19. April 1898 zur Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten gegenüber Kindern fügt an Art. 312 des Strafgesetzbuches scharfe Strafandrohungen an gegen die Misshandlung von Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ferner erweitert es die Tatbestände und verschärft die Strafbestimmungen bei den Verbrechen der Kindesaussetzung oder des Verlassens von Kindern (Art. 349—353 Code pénal) und weist endlich den Untersuchungsrichter und den urteilenden Richter an, bei Verbrechen gegen das Kind oder von Kindern die nötigen vorläufigen und definitiven Anordnungen zur Versorgung und Erziehung des Kindes zu treffen.

Das eigentliche Fürsorgegesetz datiert vom 24. Juli 1889: Gesetz betreffend den Schutz misshandelter oder verwahrloster Kinder. Der erste Titel handelt von der Aberkennung der väterlichen Gewalt. Sie muss ausgesprochen werden, wenn der Inhaber (Vater oder Mutter) das eigene Kind der Unzucht überliefert hat, ferner wenn er allein oder mit andern zusammen ein anderes Verbrechen gegen das Kind oder ein Verbrechen gemeinsam mit dem Kinde begangen hat oder endlich wenn er zweimal wegen Begünstigung der Unzucht Minderjähriger bestraft worden ist. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt kann vom Richter ausgesprochen werden, wenn die Eltern einmal wegen eines sehr schweren Verbrechens oder zweimal wegen Kuppelei Minderjähriger bestraft worden, oder wenn der Strafrichter in Anwendung von Art. 66 des Code pénal das Kind in eine Korrekptionsanstalt eingewiesen hatte oder wenn die

Eltern einen ausschweifenden oder anstössigen Lebenswandel führen. Das Verfahren ist ein gerichtliches; die Klage kann von den nächsten Verwandten des zu schützenden Kindes angehoben werden. Die väterlichen Gewaltrechte werden entweder der Mutter übertragen oder jemandem, der sich zur Übernahme der tutelle officieuse, welche die Vorstufe der Annahme an Kindesstatt ist, meldet, oder einem Vormund oder endlich der öffentlichen Armenpflege, wenn sie das Kind übernehmen muss.

Hat eine Armenpflege, eine gemeinnützige Gesellschaft oder eine Einzelperson auf Ansuchen der armen Eltern selber sich des Kindes angenommen, so soll das Gericht auf ein gestelltes Gesuch hin entscheiden, ob die väterliche Gewalt zu übertragen sei oder nicht. Wird dagegen ein Kind ohne den Willen der Eltern in dieser Weise aufgenommen, so ist davon dem Gemeindevorsteher (Maire) zuhanden des Präfekten Anzeige zu machen. Verlangen dann die Eltern nicht binnen dreier Monate das Kind zurück, so können diejenigen, welche es aufgenommen, die Übertragung der väterlichen Gewalt beanspruchen. Begehren die Eltern das Kind zurück, so hat darüber der Richter zu entscheiden.

Überall ist eine Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Rechte und Pflichten vorgesehen. Selbstverständlich bleiben sie für die Kosten der Unterbringung ihrer Kinder haftbar.

Schliesslich sei noch das Gesetz vom 27. Juni 1904 erwähnt, welches die Verwaltung des Kinderfürsorgewesens neu geordnet hat. Insbesondere wird ein Generalvormund der Enfants assistés für jedes Departement in der Person des Präfekten oder des von ihm delegierten Inspektors eingesetzt und ihm ein vom Generalrat ernannter Familienrat beigegeben.

b) Ebenso reich ausgestaltet ist die Kinderschutzgesetzgebung in **England.**¹⁾

Sie beschäftigte sich zunächst mit der Behandlung der jugendlichen Verbrecher. Schon 1838 ordnet die Parkhurst-Act die Errichtung eines Besserungsgefängnisses in Parkhurst auf der Insel Wight an. Diese Anstalt wurde bestimmt zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher, welche zur Transportation oder Gefängnisstrafe verurteilt, aber von der Königin begnadigt worden waren. Die Begnadigung setzte eine freiwillige Unterwerfung unter das Zuchtverfahren voraus. Flucht oder Zuwiderhandeln gegen die Anstaltsdisziplin hatte den Entzug der Gnade und Einweisung in ein Gefängnis zur Folge.

¹⁾ Reicher, Heinrich: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil, 2. Band. Wien 1904.

Mit der Reformatory-School-Act von 1854 beginnt die Reihe der Bemühungen, die Jugendlichen einer vom ordentlichen Strafvollzug abweichenden Erziehung zu unterwerfen. Durch intellektuelle und moralische Bildung, durch Erlernung eines Handwerks oder der Landwirtschaft sollte die Anpassung an die Gemeinschaft versucht werden. So beschäftigt sich die Reformatory-School-Act 1866 zuerst mit den Bedingungen behördlicher Anerkennung der Privatanstalten und der Beaufsichtigung über dieselben. Das Gericht verfügt die Einweisung von Kindern unter 16 Jahren auf zwei bis fünf Jahre, wenn sie einer mit Strafknechtschaft oder Gefängnis bedrohten Tat schuldig erklärt worden waren. Die Einweisung soll indessen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erfolgen. Nach Ablauf von elf Monaten kann das eingewiesene Kind bedingt entlassen werden, indem es einer Vertrauensperson zur weiteren Erziehung überlassen oder in eine Lehre gebracht wird. Erst durch die Reformatory-School-Act von 1893 wird dem Richter gestattet, die Anstaltserziehung an Stelle der Strafe treten zu lassen. Im Verlaufe werden auch die Industrial-Schools für strafbare, aber im übrigen noch unverdorbene Kinder unter zwölf Jahren verwendet. Nach einer anderen Richtung greift die Summary jurisdiction act 1879 ein: Ist ein Kind eines Verbrechens, ausser Mord oder Totschlag, beschuldigt, so kann es, mit Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt, statt vor die Geschwornen vor einen Einzelrichter gestellt werden, der nur mildere Strafarten, Gefängnis und Busse, verhängen darf. An Stelle dieser Strafen kann bei Knaben auf Schläge mit einer Birkenrute erkannt werden. In unbedeutenden Fällen darf der Richter das Kind oder den Jugendlichen gänzlich straflos lassen, indem er das Strafurteil bedingt aussetzt und sich für die Erfüllung der Bedingungen ein Versprechen oder auch Kautions geben lässt. Werden die Bedingungen guten Verhaltens nicht erfüllt, so wird zum Strafurteil geschritten. Durch die Probation of first offenders Act 1887 (Gesetz über die Stellung erstmaliger Gesetzesübertreter auf Probe) wird diese Möglichkeit erweitert, und ebenso durch Gesetze von 1901 und 1907, in denen auch vorgeschrieben wurde, dass Jugendliche unter 16 Jahren, statt in Untersuchungsverhath versetzt zu werden, der Obhut einer Vertrauensperson zu übergeben seien.

Von den Gesetzen zum Schutze der Kinder gegen Angriffe jeder Art auf ihr körperliches und sittliches Wohl seien hier nur folgende drei aus den letzten Jahrzehnten erwähnt:

Die Criminal Law Act (Strafgesetz) 1885 bedroht in verschiedenen Straf Abstufungen den Missbrauch eines Mädchens unter 13 Jahren, und

von 13—16 Jahren, ferner die Verführung und Verkupplung von Mädchen bis zum 21. Jahre. Ist der Täter eines Angriffs auf ein Mädchen unter 13 Jahren noch nicht 16 Jahre alt, so soll er geprügelt und in eine Besserungsanstalt (reformatory) geschickt werden. Eltern und Besorger, welche die Unzucht eines Mädchens unter 16 Jahren veranlassen oder begünstigen, werden alle Gewaltrechte entzogen und es wird dem Mädchen bis zum 21. Altersjahr ein anderer Besorger gesetzt.

Die Gesetze zur Verhütung von Grausamkeiten gegenüber Kindern von 1894 und 1904 bedrohen zunächst die Fürsorgepflichtigen, welche ein Kind unter 16 Jahren misshandeln, vernachlässigen, verlassen oder aussetzen, so dass ihm unnötige Leiden zugefügt werden oder es an seiner leiblichen oder geistigen Gesundheit geschädigt wird. Die Strafandrohungen verdoppeln sich, wenn dem Täter aus dem Ableben des Kindes Ansprüche oder Vorteile erwachsen, z. B. ein Erbteil oder der Anfall einer Versicherungssumme. In einem zweiten Abschnitt wird den Eltern verboten, ihre Kinder betteln oder zur Nachtzeit oder auf der Strasse sich produzieren oder zu gefährlichen Schaustellungen ausbilden zu lassen. Das Verfahren gegen die pflichtvergessenen Eltern und Pfleger wird erleichtert und es soll, sobald ein solches Verfahren eingeleitet wird, für die vorläufige Unterbringung des Kindes gesorgt werden. Endlich regelt die Infant Life Protection Act (Gesetz zum Schutze des Lebens der Kinder) das Kostkinderwesen, die Anmelde- und Anzeigepflicht der Kosthalter und das richterliche Einschreiten bei schlechter Haltung der Kinder.

Der Schutz des Kindes gegen Ausbeutung seiner Kräfte beginnt mit Strafvorschriften gegen Eltern, welche ihre Kinder zum Bettel oder zu gefährlichen Schaustellungen anhalten (1824—1879). Dann verbietet ein Fabrikgesetz (Factory and workshop-Acte) von 1901 Fabrik- und Werkstattarbeit für Kinder unter 10 Jahren, Bergwerksarbeit für Kinder unter 12 Jahren, Nachtarbeit für solche unter 16 Jahren. Weiter geht das Gesetz von 1903, das ganz allgemein jede Kinderarbeit verbietet, welche das Leben, den Körper, die Gesundheit oder Erziehung schädigen könnte. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Kindern unter elf Jahren zum Strassenhandel und die Verwendung zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, das ihnen schaden könnte.

Die Fürsorgeerziehung des vernachlässigten oder verwahrlosten Kindes ist durch die Gesetze über Industrial-Schools (Arbeits-Rettungsschulen) geordnet. Auch das sind Privatanstalten, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben und unter staatliche Aufsicht gestellt sind. Nach der ersten Industrial-Schools-Act von 1857 lud der Richter die

Eltern von Kindern, welche aufsichtslos umherschweiften, vor sich und legte ihnen eine Friedensbürgschaft auf, dass sie ihre Kinder ordentlich beaufsichtigen und halten sollten. Leisteten die Eltern die Bürgschaft nicht oder brachen sie das Versprechen, so war der Richter ermächtigt, die Kinder in eine solche Anstalt einzuweisen. Durch weitere Gesetze (1866, 1894) wurde der Kreis der Zöglinge erweitert, immer aber blieben die Anstalten im wesentlichen ihrer Bestimmung erhalten, Kinder unter 15 Jahren, die sittlich gefährdet, aber nicht straffällig geworden, aufzunehmen, während für die ältere verwahrloste oder straffällige Jugend die Reformatory-Schools dienten. — Zu diesen Anstalten traten im Verlaufe die Day-Industrial-Schools (Tagesschulen) hinzu, in welche Kinder eingewiesen werden, die nur tagsüber ohne Aufsicht und Obsorge sind. In diesen Anstalten wird zugleich der Schulunterricht erteilt.

Seither hat das Parlament ein Kinderschutzgesetz als Children Act 1908 (8 Edw. VII Ch. 67) angenommen, das alle die vereinzelt Gesetze in sich aufnimmt und das Kinderschutzrecht weiterbildet. Der I. Teil, Schutz des kindlichen Lebens, regelt das Kostkinderwesen und erklärt den Abschluss von Versicherungen auf den Tod eines Kostkindes für strafbar. Teil II behandelt den Schutz gegen Misshandlung und Vernachlässigung, insbesondere die vorläufige Unterbringung gefährdeter Kinder oder ihren Schutz am Zufluchtsort. Der III. Teil verbietet den Verkauf von Tabak an Jugendliche und ermächtigt die Polizei, ihnen Zigarren und Zigaretten wegzunehmen. Teil IV spricht über die Korrektions- und Arbeitserziehungsanstalten, ihre Beaufsichtigung, die Pflichten und die Altersversorgung ihrer Angestellten, die Voraussetzungen der Einweisung. Sie soll in eine Arbeitserziehungsanstalt erfolgen gegenüber Kindern, welche bettelnd, vagierend und ohne Obdach und Nahrung betroffen werden, gegenüber verlassenen Kindern und solchen, deren Pfleger Trunkenbolde sind; Mädchen, deren Vater wegen eines geschlechtlichen Angriffs auf sie verurteilt wurden; Kinder, die mit Dieben oder Prostituierten verkehren; endlich solche, welche in einem Hause wohnen, das zur Ausübung der Prostitution benutzt wird. Das Gesetz beschäftigt sich sodann mit der Anstaltsdisziplin und bedroht Dritte, welche den Zöglingen zum Entweichen behülflich sind. Auch die Tagesschulen (Day-Schools) werden neu geordnet.

Der V. Teil ist der Behandlung der verbrecherischen Jugend gewidmet. Hier wird vorgeschrieben, an Stelle der Untersuchungshaft für Jugendliche Gelöbniß oder Kautions von den Eltern oder die Verbringung in eine Anstalt treten zu lassen.

Auf Todesstrafe darf bei Jugendlichen nicht erkannt werden, dagegen

sollen die Schuldigen auf unbestimmte Zeit nach Anordnung des Staatssekretärs verwahrt bleiben. Im übrigen kommen gegen Jugendliche zur Anwendung: Einweisung in eine Verwahranstalt für Jugendliche oder in eine Korrektionsschule oder eine Arbeitserziehungsanstalt, sodann Überlassung an die Angehörigen oder andere vertrauenswürdige Personen, ferner Prügelstrafe oder bedingte Freilassung auf eine bestimmte Probezeit mit oder ohne Kautions, oder Friedensbürgschaft der Eltern und Pfleger. Jugendsachen sollen regelmässig nicht von den Geschwornen, sondern von einem Einzelrichter in formlosem Verfahren, zeitlich und räumlich abgetrennt von andern Gerichtsverhandlungen, beurteilt werden. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.

Ein letzter Teil enthält gemischte und allgemeine Vorschriften. Es wird den Händlern mit altem Eisen verboten, von jugendlichen Personen zu kaufen, Pfandleihern wird untersagt, von solchen Personen Pfänder entgegenzunehmen, umherziehende Leute dürfen keine schulpflichtigen Kinder mit sich führen. Endlich wird für die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Kinder vorgesorgt.

c) Das Kinderschutzrecht des **Deutschen Reiches** brauchen wir nicht weiter zurück zu verfolgen, als bis 1871. Dem damals gegründeten Reiche ist die Gesetzgebung über Strafrecht und Zivilrecht, sowie über das Gewerbewesen übertragen worden. Den Einzelstaaten verblieb der Vollzug der Reichsgesetze und Vorschriften, sowie das ganze Verwaltungsrecht.

Das Reichsstrafrecht brachte einen Jugendschutz gegen geschlechtliche Angriffe, absolut bis zum 14. Altersjahr, und einen relativen bis zum 16. Altersjahr, indem die Verführung des unbescholtenen Mädchens bis dahin mit Strate bedroht ist. Gegen die Vernachlässigung der Elternpflichten richten sich folgende Bestimmungen des § 361, in welchem strafbar erklärt wird,

wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt,

wer durch Spiel, Trunk oder Müssiggang es verschuldet, dass für diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss,

wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen von der Begehung von Diebstählen, Feld- und Forstfreveln, Wilddiebstahl und dergleichen abzuhalten unterlässt,

wer sich böswilligerweise seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dass durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss.

Am mangelhaftesten ist der Schutz der Kinder gegen körperliche Misshandlung, indem leichtere Körperverletzungen nur auf Antrag des Geschädigten, gegenüber Unmündigen also auf Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt verfolgt werden, also gerade dann der Bestrafung entzogen sind, wenn die Eltern die Peiniger waren.

Ein Schutz gegen Überanstrengung und Ausbeutung durch gewerbliche Arbeit wurde zuerst durch die Reichsgewerbeordnung eingeführt. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht beschäftigt werden, solche über 13 Jahre nur, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren sollen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden sind in die Zeit von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends zu verlegen, also Verbot der Nacharbeit. Die Arbeitszeit ist durch Ruhepausen zu unterbrechen. Kinder dürfen im allgemeinen zum Hausieren mit Waren nicht verwendet werden. Soweit zeitweise das Feilbieten durch Kinder auf Strassen und Plätzen gestattet wird, soll es nach Sonnenuntergang nicht mehr geschehen.

Zu diesen Bestimmungen trat hinzu das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903.¹⁾ Das Gesetz unterscheidet zwischen eigenen und fremden Kindern.

Fremde Kinder (die das 13. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben) dürfen im Baugewerbe, in Ziegeleien, Brüchen und Gruben, im Fuhrwerksbetrieb, in Kellereien usf. gar nicht beschäftigt werden, in andern Betrieben und Gewerben erst vom 12. Lebensjahre an und nur drei Stunden (während der Ferien vier Stunden) täglich, und zwar nicht vor dem Vormittagsunterricht. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder, die das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, überhaupt nicht, Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste verwendet werden. Den Kindern ist die Sonntagsruhe unverkürzt zu lassen, abgesehen von zwei Stunden zum Austragen von Waren, ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes. Die Kinderarbeit, soweit sie gestattet ist, wird unter Kontrolle gestellt durch Abgabe von Arbeitskarten und Inspektionen. Auch die

¹⁾ Über die Reichstagsverhandlungen zu demselben vergleiche das für die ganze Frage grundlegende Werk von Konrad Agahd, *Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland*. Jena 1902. — Zwick, Hermann, *Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903*, Berlin 1903 (Preis 80 Pfennig), gibt einen kurzen Kommentar des Reichsgesetzes.

eigenen Kinder sollen weder in den oben genannten verbotenen Betrieben, noch in Motorbetrieben überhaupt verwendet werden. Im übrigen ist die gewerbliche Beschäftigung eigener Kinder vom 10. Altersjahre, wie die fremder Kinder vom 12. Jahre an, gestattet; die Verwendung zu Botengängen (jedoch nicht für Dritte) ist unbeschränkt. Alle diese reichsgesetzlichen Bestimmungen enthalten ein Minimum des Jugendschutzes, der also durch einzelstaatliche Anordnungen verstärkt werden darf.

Besondere Bedeutung hat aber die deutsche Gesetzgebung über Fürsorgeerziehung erlangt. Eine Bestimmung über die Behandlung jugendlicher Personen von 12—18 Jahren, die einer strafbaren Handlung angeschuldigt, aber mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Tat erforderlichen Einsicht freigesprochen worden, hatte schon das Strafgesetzbuch von 1870 (Str.-G. für den Norddeutschen Bund). In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Dagegen hatte sich das genannte Strafgesetzbuch begnügt, die strafrechtliche Verfolgung von Kindern unter 12 Jahren auszuschliessen. Erst die Revision des Strafgesetzbuches vom 6. März 1876 fügte bei, dass gegen Kinder nach Massgabe der Landesgesetzgebung die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massnahmen getroffen werden können. Immerhin darf die Unterbringung in einer Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt nur erfolgen, nachdem durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch, das auf 1. Januar 1900 im ganzen Reiche in Kraft trat, führte in § 1666 eine durch das Vormundschaftsgericht zu verhängende Zwangserziehung ein:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht wird — —.“

Wenn nun auch § 1686 die für die elterliche Gewalt des Vaters

geltenden Vorschriften auf die elterliche Gewalt der Mutter ausdehnt, so bleibt doch überall Ausgangspunkt der rettenden Massnahmen ein nachweisbares Verschulden der Eltern. Aber das Kind ist auch dann fürsorgebedürftig, wenn das blossе Unvermögen der Eltern seine Verwahrlosung herbeigeführt hat oder herbeizuführen droht. Die Sorge für diese Kinder überweist Art. 135 der Übergangsbestimmungen der Gesetzgebung der Einzelstaaten, mit zwei Einschränkungen:

Die Zwangserziehung ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Immerhin können die Landesgesetze die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Die Anordnung der Zwangserziehung kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 (Anstaltserziehung eines Bevormundeten) nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhinderung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Von dieser Ermächtigung haben die Bundesstaaten Gebrauch gemacht und Fürsorgeerziehungsgesetze erlassen bzw. bestehende weiter ausgebaut.¹⁾

Endlich ist noch hervorzuheben, dass das bürgerliche Gesetzbuch in Art. 136 der Übergangsbestimmungen die Einrichtung von Berufs- oder Generalvormundschaften den Einzelstaaten gestattet. Die Übertragung der Vormundschaft über mittellose Waisen und ganz besonders über die unehelichen Kinder nach dem Leipziger System von Dr. Taube hat sich als eine sehr nachahmenswerte Einrichtung bewährt.²⁾

¹⁾ Landsberg, J. F.: Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Berlin/Leipzig 1908. — Schmitz, Ludw.: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preussisches Gesetz vom 2. Juli 1900, sowie die Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. (3) Düsseldorf 1901. — v. d. Pfordten, Th.: Das bayrische Gesetz betr. die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902. München 1902. — Reicher, Hermann: Die Zwangserziehung im Grossherzogtum Baden. Wien 1904 (I. Teil, 1 Band des Werkes: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend).

²⁾ Barthelmess, R.: Gesetz betreffend die Berufsvormundschaft vom 23. Februar 1908. München 1908.

Kluncker, Chr. J., und Petersen, Joh.: Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). I. Bd.: Berichte. II. Bd.: Materialien. Leipzig 1907.

Silbernagel, Alfred: Zum Anzuge für die Einführung der Berufsvormundschaft. An die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Baselstadt. (1908.)

d) In **Österreich** besitzen neben der Gesetzgebungsgewalt des Reiches die Königreiche und Länder weitgehende Autonomie, insbesondere in Schul- und Armensachen.

Die reichsrechtlichen Kinderschutz-Bestimmungen gehen zeitlich weit zurück.

§ 413 des Strafgesetzbuches von 1852 verbietet in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch von 1803 (II, § 165) Züchtigungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nehmen könnte. Gegen Misshandlungen der Kinder durch die Eltern soll folgendermassen vorgegangen werden: Die Eltern sind vor Gericht zu berufen, und es ist ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten. Beim zweiten Fall ist ihnen ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden. Beim dritten Mal — oder, wofern die erste Misshandlung an sich sehr schwer oder die Gemütsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, schon das erste Mal — ist auf die angedrohte Strafe zu erkennen und mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. Sind die Eltern unvermögend, so hat die Obrigkeit für die Unterbringung zu sorgen; die Eltern aber trifft eine Einsperrungsstrafe. — Weitere Strafbestimmungen richten sich gegen Misshandlung des Mündels durch den Vormund (417, 418) und der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen (420).

Sodann bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 über das Erlöschen der väterlichen Gewalt über Kinder folgendes:

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 178. Gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegen-

Zollinger, F.: Der Schutz der unehelichen Kinder in der Stadt Leipzig. Schweiz. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit XXXVIII, S. 21.

Zollinger, F.: Probleme der Jugendfürsorge. Jahrbuch d. schweiz. Gesellschaft f. Schulgesundheitspflege VII, S. 323—477.

stand der Beschwerden zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Wenn sich auch an diese Gesetzesbestimmungen wie in den andern Ländern noch eine Reihe weiterer Schutzbestimmungen, z. B. gegen geschlechtliche Angriffe (Grenze des Schutzes ist das zurückgelegte 14. Altersjahr), Überanstrengung durch gewerbliche Arbeit, Verleitung zum Bettel usw., anschliessen, und in den Königreichen und Ländern in Schul- und Armenwesen und in der Errichtung von Anstalten Erfreuliches geschehen ist, so sind doch die gesetzlichen Grundlagen der Jugendfürsorge als mangelhaft und unzureichend empfunden worden.¹⁾

Auch mit Bezug auf die Behandlung der fehlbaren Kinder befand sich das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 auf einem recht vorgerückten Standpunkte. Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre begangen werden, sind bloss der häuslichen Züchtigung zu überlassen. Von dem angehenden 11. bis zu dem vollendeten 14. Jahre werden begangene Verbrechen nur als Vergehen bestraft und zwar mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist, nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. Handlungen dagegen, welche schon an sich nur Vergehen oder Übertretungen sind, werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Das Strafgesetzbuch von 1852 hat in den §§ 2, d, 237, 269—273 wörtlich die Bestimmungen des früheren Gesetzes übernommen, also auch da keine Fortbildung trefflicher Anfänge.

Die gesetzgebenden Organe scheinen sich jetzt der Aufgabe bemächtigen zu wollen.

Dem Herrenhause liegen seit 1907 zwei Gesetzesentwürfe vor:

Gesetz betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, und ein

Gesetz betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

¹⁾ Reicher, Heinrich: Pflegschaftsschutz- und Besserungsanstalt in Österreich. Wien 1906. (Die Fürsorge f. d. verwahrloste Jugend, II. Teil.) — Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien. 2 Bde. Wien 1906/07.

Der erstere Gesetzentwurf enthält vorerst Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher.

Es wird unterschieden ein Alter der absoluten Strafunmündigkeit bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr. Von da an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr reicht das Alter der relativen Strafunmündigkeit. Unmündig wird erklärt, wer infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen. Unmündige und für nicht strafbar erklärte Jugendliche sollen der häuslichen Zucht überlassen werden, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung der Fürsorgeerziehung vorhanden sind. Bei den Schuldigerklärten tritt an Stelle einer kürzeren Freiheitsstrafe in besonders leichten Fällen ein Verweis. In ernsteren Fällen wird der Jugendliche zwar verurteilt, aber der Strafvollzug wird auf eine Bewährungsfrist bis auf drei Jahre aufgeschoben. Nach bestandener Probezeit fällt die Strafe dahin. Für die unter Bewährung Gestellten soll eine Schutzaufsicht eingerichtet werden. Neu eingeführt würden für alle Bestraften die bedingte Entlassung und die Rehabilitation bei Wohlverhalten.

Der Entwurf bringt im weiteren Strafbestimmungen zum Schutze der Jugendlichen. Einmal gegen Gefährdung durch öffentliche Schaustellung und Vorführung von Kindern, Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder in Wirtschaften und Verkaufsstellen und Verabreichung von solchen Getränken in einer Masse, die die Gesundheit der Kinder gefährdet. Sodann Strafbestimmungen gegen Vernachlässigung der Erziehungspflicht und gegen die Verführung unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren.

Das zweite Gesetz, über Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, beschlägt in folgenden Punkten die Jugendfürsorge:

§ 10 sieht vor, dass dann, wenn noch nicht alle Bedingungen für den Entzug der väterlichen Gewalt gegeben seien, der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Fürsorge der Person unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und damit einem Vormunde gleichgehalten werden könne.

Wenn sodann ein verlassenes oder verwahrlostes Kind von einer der Kinderfürsorge gewidmeten Anstalt oder von einem solchen Verein ohne Entgelt übernommen worden ist, so soll das Vormundschaftsgericht aussprechen können, dass das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Vereine gegen ihren Willen abgenommen werden dürfe.

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder wird erweitert durch die Vorschrift, dass einem jeden solchen ein Vormund zu bestellen ist, der insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft besorgt sein soll. Die Deckung der ersten Kosten für das Kind soll durch vorsorgliche Verfügung angeordnet werden und die festgestellte Alimentationsverpflichtung des unehelichen Vaters auch auf die Erben desselben übergehen.

Endlich ist eine Generalvormundschaft in Aussicht genommen. Die Vertretung des Fürsorgezöglings und nötigenfalls die Vormundschaft über denselben soll dem Anstaltsvorstand übertragen werden können. Insoweit geeignete, zur Übernahme des Amtes bereite Vormünder nicht zur Verfügung stehen — so sagt § 49 des Entwurfes —, oder wenn dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlenen erforderlich ist, können die Führung der Vormundschaft oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes einem besonderen staatlichen Organe oder zur Führung der Vormundschaft geeigneten Organen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere dem Vormundschaftsrat übertragen werden.

c) Die Gesetzgebung anderer Länder können wir hier nur summarisch, mit Hervorhebung der charakteristischen Züge derselben, zur Darstellung bringen.

In **Belgien**¹⁾ begann die öffentliche Jugendfürsorge damit, dass aus den Arbeitshäusern und Verwahrungsanstalten für Arme, Bettler und Landstreicher die jugendlichen Personen herausgezogen und in Besserungsanstalten (*écoles de réforme*) mit landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht werden. Abgesehen von früheren Bestrebungen gemeinnütziger Gesellschaften geht in dieser Richtung das Gesetz vom 3. April 1848 betreffend die *dépôts de mendicité* und die *écoles de réforme*. — Das Gesetz vom 6. März 1848 betreffend *mendicité*, *vagabondage* und die *dépôts de mendicité* fügt Strafbestimmungen gegen Leute hinzu, welche Kinder zum Betteln veranlassen, oder sich von Kindern, die sie zu diesem Zwecke sich verschafft haben, begleiten lassen, um das öffentliche Mitleid zu erwecken, oder welche Kinder zu dem erwähnten Zwecke anderen verschaffen. Jugendliche Bettler und Vaganten, die in einer Besserungsanstalt untergebracht wurden, können darin bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr zurückgehalten werden. Das Reformwerk ist durch den Minister Lejeune mittels der Gesetze vom 27. November 1891 und 15. Februar 1897 zum Abschlusse gebracht worden. Die Verantwortlichkeit der fürsorgepflichtigen Personen und der Erwachsenen überhaupt

¹⁾ Reicher, Heinrich: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil. 3. Band. Wien, 1904.

ür die Verleitung von Kindern (bis zum 16. Altersjahr) zum Bettel oder zu strafbaren Handlungen wird verschärft. Das Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche wird verbessert durch die Einführung des Verweises als Strafmittel, Verbot der Anwendung von Gefängnis- und Geldstrafe in Übertretungsfällen. Mehr und mehr sollen die jugendlichen Straffälligen der bettelnden und landstreichenden Jugend in der Behandlung gleichgestellt werden, indem sie teils an Stelle der Strafe, teils nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe zur Verfügung der Regierung gehalten werden und von dieser in Erziehungsanstalten (*écoles de bien-faisance*) eingewiesen werden können.

Das Königreich der **Niederlande** hat in den Jahren 1901 und 1902 mehrere Gesetze erlassen, die man als „Kindergesetze“ zu bezeichnen pflegt.

Schon das Zivilgesetzbuch bestimmte die Fälle, in denen die väterliche oder mütterliche Gewalt den Inhabern entzogen werden darf. Das Gericht kann alsdann die Vormundschaft einem Vereine, einer Stiftung, einer gemeinnützigen Gesellschaft übertragen, die sich der fortgesetzten Fürsorge für Kinder widmen. Die vormundschaftlichen Rechte bleiben auch dann dem Anstaltsleiter, wenn er das Kind anderweitig in einer Familie untergebracht hat. In jedem Gerichtsbezirk wird ein Vormundschaftsrat gebildet. Er betreibt die Aberkennung der vormundschaftlichen Gewalt der Eltern, wo es notwendig geworden, er begutachtet Anträge, die von Dritten gestellt werden, er sorgt für die Unterbringung verlassener Kinder.

Im Strafgesetzbuch wurde die Frage nach der Einsicht in die Strafbarkeit der Tat aufgehoben und das Alter der Strafunmündigkeit bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr ausgedehnt. Hat ein Jugendlicher eine strafbare Handlung begangen, so kann er seinen Eltern oder seinem Vormund ohne irgendwelche Strafe oder weitere Massnahme zurückgegeben werden. Hält es der Richter aber für notwendig, so kann er auch eine Strafe oder eine andere Massnahme verhängen. Als Strafen sind vorgesehen: Verweis, Geldbusse bis 90 Gulden und Einweisung in eine Besserungsanstalt (*Tuchtschoolen*) auf 1 Monat bis 12 Monate. Als erzieherische Massnahme gilt die Stellung des Angeklagten zur Verfügung der Regierung, die alsdann Zwangserziehung anordnen kann. Es dürfen auch Strafe und Erziehung miteinander verbunden werden, insbesondere mit dem Verweis die Ansetzung einer Erprobungszeit. Begeht der unter Erprobung Gestellte neuerdings eine strafbare Handlung, so kann er einer Besserungsanstalt überwiesen werden.

Ebenfalls im Jahre 1902, am 27. Juni, sind von **Schweden** drei Gesetze erlassen worden. Das erste brachte eine Abänderung des Strafgesetzbuches. Die völlige Strafunmündigkeit dauert bis zum 15. Altersjahr. Begeht eine Person im 16.—18. Altersjahr eine strafbare Handlung und tritt Verurteilung zu Geldstrafe oder Gefängnis ein, so kann das Gericht, wenn Sinnesbeschaffenheit und Umgebung des Täters neben dem Grade seiner Verstandesentwicklung dazu hinreichenden Anlass geben, statt Vollzugs der Strafe seine Unterbringung in einer allgemeinen Erziehungsanstalt anordnen.

Das zweite Gesetz verfügt, dass allgemeine Erziehungsanstalten vom Staate errichtet werden sollen. Es können auch Anstalten von Gemeinden oder Privaten, mit oder ohne Staatsbeitrag, zur Erziehung verdorbener Minderjähriger vom Staate anerkannt und seiner Aufsicht unterstellt werden. Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt mit dem zwanzigsten Altersjahr. Sie kann aber auch früher, nach Ablauf wenigstens eines Jahres, bewilligt werden, wenn die Verbringung in eine Berufslehre oder in einen Dienst von der Anstaltsleitung als nützlich angesehen wird. Nach Ablauf von mindestens zwei Jahren kann der Zögling entlassen werden, wenn er die nötige Festigkeit in Sinnesrichtung und Aufführung gewonnen.

Das dritte Gesetz ordnet das Strafverfahren gegen Minderjährige. Insbesondere wird angeordnet, dass die Kinderpflegekommission auf Begehren des Anklägers aus den Protokollen und Notizenregistern Bericht zu erstatten haben über Umstände, die auf die Beurteilung der Frage einwirken könnten, ob die Unterbringung des Angeklagten in eine Zwangserziehungsanstalt zweckmässig sei.

Endlich sorgt ein Gesetz vom 13. Juni 1902 für die zweckdienliche Erziehung von Kindern unter 15 Jahren, die zufolge Lasterhaftigkeit der Eltern oder ihrer Vertreter, Vernachlässigung oder Unvermögen der Eltern verwahrlost sind.

Die Entscheidung ist den Kinderpflegekommissionen, und wo keine solchen gebildet sind, den Schulräten übertragen. Sie haben darüber zu wachen, dass die Kinder nicht misshandelt, vernachlässigt oder verwahrlost werden und sorgen für die Pflege der Verwahrlosten. Erhalten sie durch Anzeige oder auf anderem Wege Kenntnis von solchen Fällen, so sollen sie die Ursachen erforschen. Vor der Kommission finden Verhandlungen statt unter Zuzug der Eltern, der Schulinspektion, der Lehrer und Lehrerinnen und nötigenfalls eines Arztes. Die Kommission kann Verwarnung oder Züchtigung des Kindes, Ermahnung der Eltern oder Wegnahme des Kindes zur Unterbringung in einer Familie oder

einem Kinderheim oder in einem Asyl für verdorbene Kinder anordnen. Aus den Anstalten ist bedingte Entlassung, z. B. für den Antritt einer Berufslehre, vorgesehen.

Norwegen hat sich schon 1896 ein Gesetz betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder gegeben¹⁾, unter welches fallen: Strafbare Kinder, bei denen Verdorbenheit zutage getreten, vernachlässigte und verwahrloste Kinder und unbotmässige Kinder. Die Handhabung ist den Vormundschaftsräten übertragen, welche Warnung oder Vermahnung der Kinder oder der Eltern, Überweisung der Kinder an das Haus oder an die Schule zur Züchtigung, Aberkennung der elterlichen Gewalt und anderweitige Unterbringung anordnen kann. Als Anstalten sind vorgesehen: Zwangsschule für die Schulschwänzer, Schulheime für die Kinder von 6—12 Jahren, Kinderheime für sittlich nicht verkommene Kinder.

Bemerkenswert sind auch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes vom 22. Mai 1902. Die völlige Strafunmündigkeit erstreckt sich bis zum 14. Altersjahr. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft werden. — Die Jugend geniesst bis zum 16. Altersjahr absoluten Schutz gegen geschlechtliche Angriffe in zwei Strafabstufungen, nämlich die Strafe der Notzucht, wenn das Kind das 13. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, von da an Gefängnis bis zu drei Jahren. Gegen Verführung oder Missbrauch eines Gewaltverhältnisses ist die jugendliche Person bis zum 21. Altersjahr geschützt. § 218 bedroht mit Strafe, wer ein unter seiner Obhut oder Gewalt stehendes Kind (unter 16 Jahren) in einer Weise beschäftigt, die seiner Gesundheit, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit verderblich ist oder das Kind andern zu solcher Beschäftigung überlässt. Ist dieses Verbrechen in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, so kann dem Täter das Recht aberkannt werden, den Beruf oder das Gewerbe fortzusetzen.

Schliesslich **Dänemark**. Das Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 11. April 1901 verbietet die Verwendung von Kindern bis zum 12. Jahre gänzlich. Von da an darf, so lange das Kind schulpflichtig ist, die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen, eine halbstündige Ruhezeit inbegriffen. Anderthalb Stunden vor Beginn des Unterrichts soll die Arbeit aufhören. Die Arbeitgeber haben sich für die von ihnen beschäftigten Kinder Alters- und Gesundheitszeugnisse geben zu lassen. — In ähnlicher Weise regelt das Gesetz betr. die Ar-

¹⁾ Abgedruckt in Reicher, Heinrich: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, I. Teil, 3. Bd., S. 202. Wien, 1904.

beit in Brot- und Kuchenbäckereien vom 6. April 1906 die Kinderarbeit in diesen Berufsarbeiten.

Das Gesetz vom 30. März 1906 über die Bekämpfung der Un-sittlichkeit und die venerische Ansteckung schreibt vor, dass syphi-litische Kinder nur von der Mutter genährt werden dürfen. Bestraft wird, wer ein solches Kind einer Amme gibt. Ebenso die Amme, die angesteckt ist oder vermutet, angesteckt zu sein, und dennoch ein Kind annimmt. Mit Strafe bedroht wird, wer einer Protistuierten unter acht-zehn Jahren bei sich Wohnung gibt.

Die Erziehung jugendlicher Verbrecher und verdorbener oder verwahrloster Kinder wurde durch das Gesetz vom 14. April 1905 ge-ordnet. Unter dieses Gesetz fallen Jugendliche unter 18 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, die eine vorzeitige Verdorben-heit oder Verwahrlosung bekunden; sodann Minderjährige, gegen welche mit Rücksicht auf ihr Alter keine Strafe verhängt werden kann. Ferner Kinder unter 15 Jahren, welche der Verwahrlosung ausgesetzt sind oder der Erziehung durch die Eltern Schwierigkeiten bieten; unter Umständen auch Jugendliche unter 18 Jahren, die in ihrer Entwicklung zurück-geblieben sind. Endlich misshandelte Kinder, deren Gesundheit und körperliche Entwicklung gefährdet erscheint. Auch Schulversäumnisse, Trägheit und Indisziplin in der Schule können nach erfolgloser Mahnung zur Unterbringung in einer Disziplinarschule führen. Die Handhabung des Gesetzes ist den Vormundschaftsräten, bestehend aus fünf Mitgliedern — in grössern Gemeinden gibt es mehrere Vormundschaftsräte — anver-traut. Ein Obervormundschaftsrat ist Aufsichtsbehörde und Beschwerde-instanz. Die Vormundschaftsräte können den Kindern und ihren Er-ziehern Mahnungen erteilen oder einen Aufsichtsvormund ernennen, bei Mädchen oder Kindern unter 7 Jahren eine Frau. Wenn die Eltern in bedrängter Lage sich befinden, ist ihre Unterstützung zu veranlassen. Die Unterbringung von Kindern erfolgt nötigenfalls in einer anständigen, zuverlässigen Familie, in einem Asyl, in einer Korrekptionsanstalt oder vorläufig in einer Anstalt zur Beobachtung. Aus den Anstalten kann probeweise Entlassung stattfinden. Auch enthält das Gesetz Straf-bestimmungen gegen Eltern und Erzieher, welche ihre Kinder zu Ver-brechen anleiten oder sich der Untersuchung oder Unterbringung ihrer Kinder widersetzen, sowie gegen jedermann, der die Flucht von Kindern aus den Anstalten begünstigt.

III. Die Kindergerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihre Nachbildung in Europa.

1. Den Neuenglandstaaten der nordamerikanischen Union entstammten die Anregungen und Vorbilder der Gefängnisreform am Ausgange des 18. Jahrhunderts. Von hier aus ging ein neues Strafrechtsprinzip aus, das Erprobungssystem. Massachusetts hatte in den Jahren 1846—1866 viele Besserungsanstalten (reformatories) und Erziehungsanstalten (industrial schools) für Jugendliche errichtet. Eine Lücke in der Behandlung der jugendlichen Missetäter auszufüllen, wurde 1869 ein Staatsamt geschaffen. Alle Strafklagen gegen Kinder sollten bei einem der Beamten angezeigt werden, dem dann die Untersuchung der persönlichen und Familienverhältnisse obliegt. Der Beamte hat sodann die Antragstellung beim Gericht und er kann demselben beantragen, an Stelle einer Strafe oder der Einweisung in eine Anstalt dem Jugendlichen eine Probezeit anzusetzen. Während dieser Zeit überwacht der Beamte, der Jugendinspektor = probation officer genannt wird, den Jugendlichen, der bei gutem Verhalten dann nicht mehr, weder zur Strafe, noch zur Anstaltserziehung, angehalten wird.

Dieses Erprobungssystem wurde nun einerseits auch auf erwachsene erstmalige Gesetzesübertreter angewendet und ging in der Form der bedingten Verurteilung auf Europa über. Andererseits wurde es, indem die Handhabung der Massnahmen besonders Gerichten überwiesen wurde, zur Grundlage der Kinder- oder Jugendgerichtshöfe. Der Grundgedanke ist, wie Richter Hurley sagte: das Kind soll als Kind behandelt werden. Nicht reformation (Besserung), sondern formation (Erziehung) soll dem Richter das Ziel sein. Kein Kind soll bestraft werden als warnendes Beispiel für andere.

Die Kindergerichtshöfe¹⁾ nahmen ihren Ursprung in Indiana und Illinois und verbreiteten sich von da nach Osten und nach Westen, wo von dem berühmten Richter Lindsey 1899 in Denver die Errichtung eines solchen veranlasst wurde.

Die Kindergerichte haben sich zu beschäftigen mit:

a) Kindern, welche sich Gesetzesübertretungen zuschulden kommen

¹⁾ Bärenreither, J. M. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten, Ein Beitrag zur Erziehungspolitik unserer Zeit. Leipzig, 1905. — Kuhn-Kelly. Kindergerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika. St. Gallen, 1907. — Lenz, Ad. Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Stuttgart, 1908. — Zürcher, E. Die Kindergerichtshöfe in Nordamerika und die Durchführung ihrer Grundgedanken in der Schweiz. Zeitschr. f. schweiz. Gemeinnützigkeit, 1907 (46), S. 107.

liessen (Delinquent children). Meist sind indessen Verbrechen, die mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ausgeschlossen;

b) unbotmässigen Kindern, auf Antrag der Eltern;

c) verwahrlosten Kindern, Kindern, die sich in Wirtshäusern, Spielhäusern, öffentlichen Häusern herumtreiben, auf Eisenbahn- und Strassenbahnwagen aufspringen, unanständige Reden führen, im Müssiggang aufwachen, den Schulschwänzern;

d) den verlassenen, von der öffentlichen Wohltätigkeit abhängigen Kindern.

Damit ist meistens die Gerichtsbarkeit verbunden über Personen, welche Kinder zu Verbrechen anstiften oder sie nicht davon abhalten, und über die Eltern, welche ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln. Auch sprechen diese Gerichte über die Tragung der Kosten der Fürsorgeerziehung. Der Kinder- oder Jugendrichter ist also Straf- und Zivilrichter, insbesondere aber auch das, was wir Waisenamt oder Vormundschaftsrichter nennen.

Die Verfassung ist höchst einfach, von mehreren Grafschaftsrichtern wird einer als Jugendrichter bezeichnet, dem alle obengenannten Sachen zugeschrieben werden. Er urteilt unter Zuzug von Geschworenen, wenn nicht darauf verzichtet wird. Das Gericht hat dem Staatsamt für Armenwesen (State-board of charities) Rechenschaft abzulegen. Solche besondere Kindergerichte kommen meist nur in grösseren Städten vor. Die Veranlassung eines jugendrichterlichen Verfahrens steht jedem Staatsbürger, daher auch den Kinderschutzgesellschaften, zu; sodann dem Jugendinspektor (probation-officer) und dem Strafrichter, der mit der Strafanzeige befasst worden war. Für das Verfahren selber ist vor allem vorgeschrieben, dass Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft zu vermeiden seien. Wenn nötig, wird das Kind bei Personen untergebracht, welche die Verantwortlichkeit übernehmen wollen. Die Verhandlung der Jugendsachen soll zeitlich und räumlich durchaus getrennt werden von der Verhandlung von Strafsachen Erwachsener. Aufhebung der Öffentlichkeit; alle Personen, die an der Verhandlung nicht beteiligt sind, sind von der Anwesenheit ausgeschlossen. Mit dem Kind soll auch die fürsorgepflichtige Person erscheinen. Der Richter spricht formlos und in vertraulicher Weise mit dem Kinde und fällt einen raschen Entscheid.

Im Mittelpunkt der Einrichtung steht der Jugendinspektor (Probation-officer). Ihm liegt die genaue Erforschung der persönlichen und Familienverhältnisse des Kindes ob. Er stellt den Richtern den Antrag über die Behandlung des Kindes, er ist mehr Verteidiger und sachver-

ständiger Berater als Ankläger. Er beaufsichtigt den unter Erprobung Gestellten und übernimmt die Sorge für die Unterbringung des Kindes, wo eine solche angeordnet wird.

Die Massnahmen, welche der Richter treffen kann, sind folgende: *a)* die fehlbaren Kinder werden entweder den Eltern unter Aufsicht des Jugendinspektors zu weiterer Erziehung überlassen oder sie werden in eine geeignete Familie, mit Überwachung durch denselben, gebracht, oder einer Erziehungsanstalt, einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Privatanstalt überwiesen. Unverbesserliche und sehr schwerer Verbrechen Überwiesene werden in die Besserungsanstalt (State-Reformatory) eingewiesen. *b)* In ähnlicher Weise sollen die unbotmässigen Kinder behandelt werden. Ebenso *c)* die verwahrlosten Kinder, bei denen sehr oft die Stellung unter Erprobung zunächst versucht wird. *d)* Die verlassenen Kinder sollen Gesellschaften oder Einzelpersonen überlassen werden, die sich, unter Staatsaufsicht, mit der Aufnahme von Kindern befassen, oder es wird Heilbehandlung in einem Spital oder einer gemeinnützigen Privatanstalt angeordnet.

Alle diese Massnahmen sind indessen nicht unabänderliche, sondern nach der zutage tretenden Wirkung vertauschbar. Auch probeweise Entlassung aus einer Anstalt ist statthaft, alles auf Bericht und Antrag des Jugendinspektors. Der Jugendinspektor (in Denver der Jugendrichter) hält über die unter Aufsicht Gestellten regelmässige (z. B. wöchentliche) Kontrollversammlungen ab, in welchen die Zeugnisse geprüft, Lob, Ermahnungen, Zusprüche erteilt werden. Hieher bringen die Schützlinge des Jugendanwalts oder Jugendrichters auch ihre Kameraden, die sich in ähnlicher Lage befinden, mit, und man nimmt sich auch dieser „Freiwilligen“ an.

* * *

Das Institut der Jugendgerichte findet Nachahmung in England (vgl. oben Children act 1908, V. Teil) und in den Niederlanden, wo in Jugendsachen die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen und die Beiziehung der Eltern, Lehrer, Anstaltsvorsteher, kurz aller Personen, die über die Persönlichkeit des Angeschuldigten Auskunft erteilen können, vorgeschrieben ist.

In Deutschland ist die Einführung von Jugendgerichten im Rahmen der bestehenden Gerichtsverfassung versucht worden. Die zur Zuständigkeit des Amts- und Schöffengerichtes gehörenden Jugendsachen sollen da, wo mehrere Amtsrichter fungieren, stets demselben Richter übertragen werden, dem dann auch die Vormundschaftssachen des Angeschuldigten

zugeteilt werden. Die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse wird zur besondern Pflicht gemacht, die Verhandlungen sollen möglichst formlos geführt werden.

In dieser Weise bestehen Jugendgerichte in Frankfurt a./M., Köln, Stuttgart, Rixdorf-Berlin usw. Eine Bekanntmachung des bayrischen Justizministers vom 22. Juli 1908 empfiehlt auch den Landgerichten, Kammern für Jugendliche zu formieren und sie zweckentsprechend zu besetzen, und erteilt den Staatsanwaltschaften einlässliche Anweisung, wie eine rationellere Behandlung der Jugendlichen zu fördern sei.

Der neue Entwurf einer deutschen Strafprozessordnung nimmt eine nähere Ausgestaltung des Institutes in Aussicht. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte in Jugendsachen soll erheblich erweitert werden, eine besondere Schöffenliste würde aus Lehrern, Erziehern, Ärzten u. dergl. gebildet. Die Staatsanwaltschaft soll schon die Frage nach der Einsicht des Jugendlichen prüfen und im Verneinungsfalle von sich aus die Akten dem Vormundschaftsgericht zu weiterer Verfügung übersenden. Das Gericht kann dem Jugendlichen statt des Verteidigers einen Beistand beordnen, der ähnliche Befugnisse, wie der amerikanische Jugendanwalt hätte. Zu diesem Amte wären auch Frauen wählbar.

IV. Der Stand der schweizerischen Kinderschutzgesetzgebung.

In das Gebiet teilen sich zurzeit Bund und Kantone, und wir treffen daher nirgends ein die verschiedenen Richtungen des Kinderschutzes zusammenfassendes, systematisch angeordnetes Gesetzeswerk wie das englische Kindergesetz 1908. Man muss somit den Stoff aus den verschiedensten Gesetzen zusammentragen. Es fallen hauptsächlich in Betracht:

1. Das Privatrecht. — Mit dem 1. Januar 1912 wird für das ganze Gebiet der Schweiz ein einheitliches Zivilgesetzbuch in Kraft treten, das nach mehrfachen Richtungen Kinderschutzbestimmungen enthält:¹⁾

Einmal den Schutz des unehelich geborenen Kindes. Die Vaterschaftsklage wird nun auch in den Kantonen erhoben werden können, die bisher das französische Verbot der Nachfrage nach dem unehelichen Vater in ihren Gesetzbüchern hatten; der Anspruch auf Unterhalt soll — ein Schutz gegen den Leichtsinne der Mutter — auch vom Vormund oder Pfleger des Kindes geltend gemacht werden dürfen, die Pflichten des Vaters sind weiter umschrieben; sie gehen mit gewissen

¹⁾ „Das Kind im schweizerischen Zivilgesetzbuch“ im XVII. Jahrg. dieser Zeitschrift (1907), Seite 1. — Egger, Der Rechtsschutz des Kindes im Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zürich, 1908.

Einschränkungen auf seine Erben über. Sodann die Vormundschaft. Die Sorge für die Person des Bevormundeten wird schärfer eingepreßt, als dies in den bisherigen Gesetzen geschah, die eigentlich nur die Sorge für das Vermögen als Aufgabe der Vormundschaft angesehen haben. Die Einrichtung von Generalvormundschaften ist nicht direkt vorgesehen, aber wenigstens nicht verunmöglicht. Endlich die Fürsorgeerziehung. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen oder hartnäckigen Widerstand leistet, und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Für die Kosten haben die Eltern, soweit es ihnen möglich ist, aufzukommen; es würde schlimme Folgen haben, wenn die Eltern dabei einfach sich der weiteren Sorge entziehen könnten.

2. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 schliesst Kinder unter 14 Jahren von jeglicher Fabrikarbeit aus, von Sonntags- und Nachtarbeit die jungen Leute unter 18 Jahren. Von einzelnen Kantonen sind Lehrlingsgesetze und Arbeiterinnenschutzgesetze erlassen worden; für die Bekämpfung des Missbrauchs der kindlichen Kräfte in der Heimarbeit ist noch so viel wie nichts geschehen.¹⁾

3. Neue Aufgaben stellt Art. 64^{bis} der Bundesverfassung dem Bunde. Einmal die Schaffung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches. Der Vorentwurf von 1903 enthält in Art. 77 Strafbestimmungen gegen jeden, der die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist.

Art. 141 bedroht mit Strafe Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege

¹⁾ Deutsch, Julius: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung (Preisschrift). Zürich, 1907. — Zinsli, Ph.: Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz. Bern, 1908. — Wild, A.: Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz. Basel, 1908. — (Die beiden letztern Schriften sind von der schweiz. Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz publiziert [Heft 23, 25]). — Gassmann, Emil: Die Kinderarbeit in der Schweiz und die Forderungen des Kinderschutzes (Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit, 1906/7. Zürich, 1907, S. 50).

anvertraut sind, grob vernachlässigen oder grausam behandeln. Dabei wird der Richter angewiesen, die Verwaltungsbehörde zur anderweitigen Unterbringung des Kindes zu veranlassen und dem Schuldigen die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt zu entziehen.

Bis ein schweizerisches Strafgesetzbuch in Kraft treten wird, bleiben nicht nur die bisherigen kantonalen Strafgesetze in Kraft, sondern es behalten auch die Kantone das Recht der Gesetzgebung.¹⁾ Durch denselben Verfassungsartikel wird im weitem der Bund als befugt erklärt, nicht nur an die Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten Beiträge zu gewähren, sondern auch an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder sich zu beteiligen.

4. In der Beauftragung des Bundes mit der Vereinheitlichung des Strafrechts liegt auch die Anforderung, in der Behandlung des jugendlichen Missetäters alle notwendigen Reformen einzuführen, mit andern Worten, das Jugendstrafrecht umzugestalten.²⁾ Auch das ist im Vorentwurfe von Prof. Stooss in vorbildlicher Weise ausgeführt. Der jugendliche Missetäter bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr soll fortan dem Strafrecht für Erwachsene gänzlich und ausnahmslos entzogen sein. Es finden daher auf ihn die Strafbestimmungen des besondern Teils keine Anwendung. An Stelle der dort angedrohten Strafen treten erzieherische Massnahmen und Mahnungsstrafen, die sich dem Alter und dem Charakter des Fehlbaren anpassen. Der ermittelte Tatbestand kommt lediglich als Symptom in Betracht, er ist nicht an sich massgebend für die Zumessung der repressiven Massregel. Es ist daher auch grundsätzlich die Behandlung auf ein Verbrechen hin dieselbe wie auf eine Übertretung hin.

Innerhalb des erwähnten Altersrahmens werden zwei Altersstufen unterschieden, das Kindesalter bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr, das Jugendalter von da bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahr.

Auf der Stufe des Kindesalters soll der Richter die zweckmässigen Anordnungen veranlassen, auf der Jugendstufe trifft er sie selber, eine stärkere Betonung der Notwendigkeit, die Gesellschaft zu schützen gegen-

¹⁾ Duensing, Frieda: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München, 1903. — Wild, A.: Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt (Preisschrift). Zürich, 1907. — Schoch, Otto: Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen usw. Zürich, 1907.

²⁾ Hasler, Eugen; Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, mit besonderer Berücksichtigung des schweizer. Vorentwurfs. Zürcher Dissertation 1908.

über den Angriffen der reiferen Jungen. Sonst sind die zu treffenden Massnahmen für beide Stufen wesentlich dieselben. Bei Geisteskrankheit, Schwachsinn, Taubstummheit, Epilepsie und andern ähnlichen Zuständen, die einer besondern Behandlung rufen, soll diese Behandlung (Arzt, Heilanstalt, Spezialschule) angewandt werden. Bei Verwahrlosung, sittlicher Verdorbenheit oder Gefährdung soll Versorgung eintreten. Für die zweite Altersstufe hat sie in der Einweisung in eine Zwangserziehungs- bzw. Korrekptionsanstalt zu bestehen. Aus diesen Anstalten kann der Zögling auf Probe entlassen werden. Bei andern, sagen wir normalen Kindern und Jugendlichen treten Warnungsstrafen ein, und zwar sind es bei Kindern Schulstrafen¹⁾, Verweis oder Schularrest, für Jugendliche Verweis oder abgesonderte Einschliessung.

Abgesehen von den Warnungsstrafen, wird hier mit denselben Mitteln gearbeitet, welche der Jugendschutz gegenüber nicht Straffälligen zur Anwendung bringt; Repressiv- und Präventivmassregeln decken sich hier durchaus, wie denn auch diese Bestimmungen mit denen des Zivilgesetzbuches Art. 283, 284 und 275, zweiter Absatz, parallel gehen.

4. Das Verfahren anzuordnen und der Vollzug der richterlichen Massnahmen ist nach dem Wortlaute der Bundesverfassung Sache der Kantone. Einige Wegleitung gibt ihnen das Gesetz und das Einführungsgesetz. Das Verfahren soll bei Kindern nach dem Wortlaute des Gesetzes, bei Jugendlichen nach seinem Sinne, kein Strafverfolgungsverfahren sein. Der Richter hat den Sachverhalt festzustellen, über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und Jugendlicher und über deren Erziehung genauen Bericht einzuziehen, und dann zu entscheiden, und zwar, wie wir gesehen haben, bei Kindern die passenden Anordnungen veranlassen, bei Jugendlichen sie selber treffen.

Es treten alsdann in Funktion: die Verwaltungsbehörde, sie kann auch eine Vormundschaftsbehörde sein, zur Versorgung des Kindes.

Die Verwaltungsbehörde im gleichen Sinne zur Anordnung der nötigen Behandlung, z. B. Aufnahme in eine Anstalt für schwachsinnige Kinder. — Der Verwaltungsbehörde ist auch freigestellt, das zu versorgende Kind einer Erziehungsanstalt zu überweisen oder einer geeigneten Familie zu übergeben, oder auch unter Bedingungen der eigenen Familie zu überlassen. Die Behörde kann zur Unterbringung des Kindes wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mithülfe freiwilliger Vereinigungen (Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften usw. in Anspruch nehmen.

¹⁾ Hafter, Ernst: Strafrecht und Schule, im XVI. Jahrgang dieser Zeitschrift (1906), S. 137.

Die Schulbehörde, um eine Schulstrafe: Verweis oder Schularrest, über das Kind zu verhängen und die Strafe zu vollziehen. Nicht ohne weiteres. Die Schulbehörde kann und soll noch untersuchen, ob das Kind fehlbar sei, was natürlich weniger eine Nachprüfung des vom Richter festgestellten Tatbestandes bedeutet, als vielmehr die Untersuchung, ob das Kind es zu fassen vermag, weshalb es bestraft wird und dass es Strafe verdiene, also etwa nach dem kindlichen Schuldbewusstsein. Und findet dann die Schulbehörde das Kind verwahrlost, so kann sie sich immer noch an die Vormundschaftsbehörde wenden.

Ist das Kind nur einer Übertretung beschuldigt, so wird die Anzeige von Anfang an durch die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde überwiesen, welche nach Feststellung des Sachverhaltes das fehlbare Kind mit Schulstrafen behandelt. Nur dann, wenn es sich als verwahrlost oder gefährdet herausstellen sollte, oder als einer besondern Behandlung bedürftig, so veranlasst die Schulbehörde die Versorgung oder Behandlung des Kindes. Die Schulbehörde tritt somit in solchen Fällen ganz in die Stellung des Richters.¹⁾

Dieser Gedanke, der Schule in weitgehendem Masse das Jugendrichteramt zu übertragen, hat schon seit 1893 seine Verwirklichung in Basel-Stadt gefunden.²⁾ In Neuenburg wurde durch Gesetz vom 23. September 1893 der Schularrest an Stelle von Geldbussen und Gefängnisstrafen bei Kindern gesetzt. Graubünden hat schon im Polizeigesetz von 1873 und dann neuerdings in demjenigen von 1897 die Ahndung strafbarer Handlungen von Kindern unter 10 Jahren der häuslichen Zucht oder der Bestrafung durch die Schulbehörden überlassen; vom 11. bis 14. Altersjahr sind polizeiliche Vergehen durch die Schulbehörde zu bestrafen. Das bernische Armengesetz vom 28. November 1897 hat in § 89 die Grundsätze des schweiz. Vorentwurfes für die Behandlung fehlbarer Kinder aufgenommen.

Damit ist wohl erwiesen, dass die Ideen des Vorentwurfs Wurzeln gefasst. Die Aufgaben, welche noch dem Richter bleiben, können die Kantone ohne weitere Ermächtigung einem besondern Jugendrichter übertragen. Es wird sich empfehlen, im Einführungsgesetz den Kantonen zu gestatten, als Jugendgericht auch eine nicht richterliche Behörde zu bezeichnen. Damit wäre dem Vorschlag von Dr. Gustav Beck in Bern, den Generalvormündern (s. oben Deutschland) die Funktionen der Jugend-

¹⁾ Vgl. Referat über die Schule im Dienste der Strafrechtspflege. Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode von 1900, Seite 118.

²⁾ Siehe auch Schweiz. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, 1908, Nr. 6.

inspektoren, dem Vormundschaftsrat diejenigen des Jugendgerichts zu übertragen, die Wege geebnet.

Den Kantonen wären ferner eine Reihe von Verfahrensbestimmungen zu empfehlen: Ersatz der Untersuchungshaft durch andere geeignete Massnahmen, die Möglichkeit, das Kind, gegen das ein Verfahren eingeleitet werden muss, gleich von Anfang an provisorisch zu unterbringen, eine formlose Hauptverhandlung mit Ausschluss der Öffentlichkeit, zeitlich und örtlich abgetrennt von den Verhandlungen der Strafsachen Erwachsener.

* * *

Zum Schlusse unsere Thesen über den Ausbau der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung:

1. Beim fehlbaren Kinde und jugendlichen Missetäter soll, wie es der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vorbildlich vorsieht, an Stelle der Strafen für Erwachsene ein System erzieherischer Massnahmen und dem jugendlichen Alter angemessener Warnungsstrafen treten.

2. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfolgungsverfahren getrennt zu halten, und zwar schon in der Untersuchung.

3. Die Kantone sollen für die Untersuchung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen Jugendgerichte einrichten.

Die Ausfällung von Schulstrafen, sowie die Untersuchung und Beurteilung blosser Übertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sollen den Schulbehörden mit Zuzug der Lehrer übertragen werden.

4. Es ist eine Schutzaufsicht über verwahrloste Kinder und Jugendliche zu organisieren und derselben die Vertretung der Fehlbaren vor den Jugendgerichten zu übertragen.

5. Die Fürsorgeerziehung ist mit Herbeiziehung der freiwilligen Anstalten und Vereinigungen durchzuführen und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen, der die Anstalten mit Bundesbeiträgen unterstützt. —

Die Reform der Behandlung fehlbarer Kinder, welche angestrebt wird, lässt sich dahin zusammenfassen:

Erziehung statt Rache,
väterliches Wohlwollen statt Buchstabenstrenge des Richters,
ein Richter, der das Kind kennt und es liebt,
ein schützender Arm, der es vor Gefahren behütet,
Familien- oder Anstaltserziehung statt Gefängnis.

Die schweizerischen Lehrer werden ihre Sympathien einem solchen Programm zuwenden, sie werden die neuen Aufgaben der Schule nicht von sich weisen, sondern als Schulmänner und als Bürger für die Verwirklichung des Programms eintreten.

III. Verhandlungen.

A. Delegierten-Versammlung.

In dem Singsaal des Sekundarschulgebäudes eröffnet (10. Oktober, abends 5 Uhr) Hr. S. Witwer, Sekundarlehrer in Langnau, als Präsident die Delegiertenversammlung, zu der die Abgeordneten der kantonalen Sektionen nahezu vollständig erschienen sind. Seinem Gruss an die Delegierten folgt eine kurze Erörterung des Verhältnisses zwischen Bund und Volksschule. Im Laufe der Jahre ist die Sekundarschule mehr und mehr zur besser entwickelten Volksschule geworden; sie hat eine steigende Frequenz und dient einem immer grösser werdenden Prozentsatz der Bevölkerung, die im Konkurrenzkampf des wirtschaftlichen Lebens einer besseren Ausbildung bedarf. Die Sekundarschule ist nicht mehr eine Schule nur für die Kinder der Bessergestellten, sie ist zur Volksschule geworden und gibt den begabten Kindern aller Volksklassen die geistige Ausrüstung mit auf den Weg in die praktische Lebenstätigkeit. Lange hat es gedauert, manchen Kampf erfordert, bis der Bund der Primarschule seine Hülfe erschloss. Manches Gute ist durch die Bundessubvention geschaffen und erreicht worden; für den Kanton Bern sei nur die Schaffung der Lehrerkasse erwähnt. Aber hat nicht auch die Sekundarschule ein Recht auf die Hülfe des Bundes? Wohl spricht Art. 27 nur von dem Primarunterricht; aber wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, liegt kein Grund vor, die Sekundarschule von der Bundeshülfe auszuschliessen. Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und berufliche Schulen werden unterstützt; mit nicht weniger Recht hat auch die Sekundarschule Anspruch auf die Bundessubvention. Hier müssen wir einsetzen und eine Erweiterung des Subventionsgesetzes zu erlangen suchen.

Einer Pflicht der Pietät nachkommend, gedenkt das Eröffnungswort der Mitglieder der D. V. und der hervorragenden Schulmänner, die seit der letzten Versammlung gestorben sind: darunter nennt er den allezeit humorvollen und sangesfrischen J. U. Landolt, Lehrer in Kilchberg; den unermüdlich bis zum letzten Augenblick tätigen G. Stucki, Seminarlehrer in Bern; den langjährigen Vertreter der Schaffhauser Lehrerschaft im kantonalen Erziehungsrat, U. Wanner-Müller in Schaffhausen; den wackern Luzerner E. Zwimpfer, Sekundarlehrer in Willisau; den beredten Vorkämpfer für die Bundessubvention, Erziehungsrat Christian Gass in Basel, und den frühern verdienten Präsidenten des S. L.-V., den hochgebildeten Schulinspektor des Kantons Glarus, J. H. Heer zu Mitlödi. Die Erinnerung an diese Namen erweckt stille Wehmut in den Teilnehmern, von denen ein jeder eines oder mehrerer stiller Mitarbeiter der Schule gedenkt, deren Namen hier nicht genannt werden, deren Tätigkeit aber segnend fortwirkt durch die Zeiten.

Die Jahresgeschäfte wurden mit der Abnahme der Rechnung eröffnet. Der neue Quästor, Hr. Heinrich Äpli, Sekundarlehrer in Zürich V, der an Stelle des Hrn. R. Hess, der das Aktuariat noch beibehält, das Amt eines Rechnungsführers übernommen hat, gibt Aufschluss über den finanziellen Stand der Vereinskassen. Das Vermögen des Lehrervereins betrug Ende des letzten Rechnungsjahres Fr. 21,389.56 (Vorschlag Fr. 3662.79). Die Schweizerische Lehrerzeitung ergab bei Fr. 45,925.90 Einnahmen einen Ertrag von Fr. 6136.35, die Schweiz. Pädagog. Zeitschrift einen solchen von Fr. 192.75, wovon in Ab-

zug kamen die Ausgaben *a)* für die Monatsblätter für das Schulturnen (Franken 2057.20), *b)* für die Blätter für Schulgesundheitspflege (Fr. 1429), so dass ein Reinertrag der Vereinsorgane von Fr. 2842.90 verblieb. Das Vermögen der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung (gegründet 1895) ist von Fr. 137,697.17 auf Fr. 147,766.94 gestiegen, was einem Vorschlag von Fr. 10,069.77 gleichkommt. Die Rechnung des Schweiz. Lehrerheims und Unterstützungskasse für kurbedürftige Lehrer ergab einen Saldo von Fr. 16,532.70 (Vorschlag Fr. 1922.20). Die sämtlichen Rechnungen werden auf Antrag der Rechnungsrevisoren (Ref. Herr Thalman, Frauenfeld) unter Verdankung an den Quästor genehmigt.

Den Jahresbericht erstattet der Präsident des Z. V. Die Mitgliederzahl ist bis Mitte September auf 7042 gestiegen, d. i. 278 mehr als im Vorjahr. Mit einer Reihe von ausländischen und den schweizerischen pädagogischen Vereinen steht der S. L.-V. in Verbindung. Das Verhältnis zu der Société pédagogique romande hat seit den Erfahrungen von 1898/99 die frühere Intimität noch nicht wieder erreicht. Im Jahre 1907 war der Verein vertreten am III. internationalen Zeichenkongress in London, am I. internationalen Kongress über Moralunterricht in London (Conrad), an der Versammlung des deutschen Lehrervereins in Dortmund (Stettbacher), an der Jahreskonferenz des englischen Lehrervereins in Hastings, an der Versammlung der schweiz. schulhygienischen Gesellschaft in Baden, am Jubiläumsfest des schweiz. Turnlehrervereins in St. Gallen, an der Jahresversammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld. Auf eidgenössischem Boden beschäftigte den Verein *a)* die Motion betr. Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule (angenommen durch beide Räte im April 1908), *b)* die Auslegung des Art. 15 der neuen Militärorganisation, in der sich die Regierung des Kantons Bern auf den Standpunkt stellte, dass der Lehrer für den letzten Viertel der Stellvertretungskosten beim Instruktionsdienst als Offizier aufzukommen habe, was der Auffassung der eidg. Räte und des Militärdepartements widerspricht, *c)* die Ordnung der Kinderversicherung im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, *d)* die Erwerbung von Pestalozzis Neuhof, die durch Übergang des Gutes in spekulative Hände zur aktuellen Frage geworden ist. (Näheres im nächsten Bericht.) Für einen 2. Lehrergesangskurs wurde der Musikkommission des S. L.-V. ein Bundesbeitrag von 1500 Fr. erwirkt (der Kurs findet [12.—24. Okt. 1909] in Zürich statt). Den Jugendfürsorgekurs in Zürich (Sept. 1908) unterstützte der Verein mit einem Beitrag von 300 Fr. Die Jugendschriftenkommission des S. L.-V. beging im Mai die Feier des fünfzigjährigen Bestandes durch eine Zusammenkunft in Luzern, an die sich eine Fahrt auf dem See anschloss. Hr. C. Uhler hat die Tätigkeit der Kommission in einem geschichtlichen Überblick (Schweiz. Päd. Zeitschr. 1908, Heft III) in vorzüglicher Weise dargestellt. Die Kommission hat im Frühjahr das 31. Bändchen der „Mitteilungen“ veröffentlicht und wird demnächst ein neues Bändchen Erzählungen neuerer Schweizerdichter herausgeben. Ihre Veröffentlichungen verdienten eine grössere Unterstützung durch die Lehrerschaft. Unser Gebiet ist für den Absatz nicht zu gross, und Veröffentlichungen ähnlicher Art durch ein Mitglied der J. S. K. selbst erschweren die Unternehmungen der Jugendschriften-Kommission. An Lehrerwaisen wurden im Jahre 1907 in 35 Fällen Unterstützungen im Betrage von 5,550 Fr. ausgerichtet. Für das Jahr 1908 gingen 8 neue Gesuche ein; davon konnten 7 berück-

sichtigt werden. Die Berichte über die unterstützten Familien lauten durchweg günstig. Die Dringlichkeit weiterer Unterstützungen macht die Mehrung der Lehrer-Waisenstiftung zu einer ständigen Aufgabe des Vereins. Eine vergleichende Zusammenstellung der bisherigen Leistungen der kantonalen Sektionen an die Waisenstiftung dürfte von anregender Wirkung sein. An Vergabungen gingen Fr. 5615.35 ein. Der Lehrerkalender warf Fr. 3076.06 ab. An Zinsen erhielt die Stiftung Fr. 5543.45, an Provisionen (Schweiz. Rentenanstalt, Schweiz, Reinhardt's Rechentabelle) Fr. 1200.10. Die Hoffnung, es werde das Stiftungsvermögen am Ende des ersten Jahrzehnts des Jahrhunderts das zweite Hunderttausend voll erreicht haben, geht leider nicht in Erfüllung. Die Kommission für Erholungs- und Wanderstationen hat letztes Jahr 3120 Ausweiskarten ausgegeben. Eine vorbildliche Sammlung hat die zürcherische Lehrerschaft zugunsten der Kasse für ein Lehrerheim und Kurunterstützungen zum Abschluss gebracht (nahezu 4000 Fr.); es ist zu wünschen, dass sie anderwärts Nachahmung finde. Der Vorstand beantragt, es sei schon nächstes Jahr ein Betrag von 500 Fr. für Kurunterstützungen zu gewähren, sofern bis 1. Juli 1909 ein Vermögensbestand von 25,000 Fr. erreicht ist. Zu diesem Zweck hat der Z.-V. ein provisorisches Reglement ausgearbeitet, das nach zwei Jahren durch die D.-V. genehmigt werden soll. Inzwischen hätte die Kommission der Erholungs- und Wanderstationen die Befugnis zur Ausrichtung von Kurunterstützungen (50—200 Fr.) innerhalb dem Rahmen des provisorischen Reglements. Zum Schluss erwähnt der Bericht noch die Wünschbarkeit der Herausgabe eines Jahrbuches des S. L.-V., in dem die schweizerischen Schulverhältnisse vom Standpunkt der Lehrer aus behandelt und die Vereinsangelegenheiten auf schweizerischem und kantonalem Boden dargestellt werden sollten.

In der Diskussion beleuchtet Hr. Rektor H. Müller als Präsident der J. S. K. den finanziellen Stand des Jugendschriftengeschäftes. Trotz der Bundessubvention (750 Fr., ebenso viel erhält die romanische Schweiz) arbeitet der Jugendschriftenverlag, den die Sektion Basel des Vereins zur Verbreitung guter Schriften übernommen hat, mit beträchtlichem Defizit, dem allerdings das vorhandene Bücherlager gegenübersteht. Im Anschluss hieran wird die Herausgabe der Jugendzeitschrift und eines Schülerkalenders berührt und gewünscht, dass der Zentralvorstand die Herausgabe eines Schülerkalenders durch den S. L.-V. prüfe. Der Entwurf des provisorischen Reglementes für die Ausrichtung von Kurunterstützungen wird genehmigt. Hinsichtlich der Auslegung des Art. 15 der M.-O. wird beschlossen, es sei der Erfolg der Eingabe des Bernischen Lehrervereins an die Regierung des Kantons Bern abzuwarten und je nach dem Entscheid habe der Z.-V. bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden.

B. Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung (Sonntag, 11. Okt., 9 $\frac{1}{2}$ Uhr) findet in der blumengeschmückten Kirche statt. Der Sängerbund Aarwangen (meist Lehrkräfte) umrahmt Vorträge und Diskussion in freundlicher Weise mit Liedervorträgen (Männerchor, Frauenchor, Gemischten Chor). Der Präsident des Z.-V. eröffnet sie mit einem kurzen Einleitungswort, in dem er auf den kürzlich zu Ende gegangenen Jugendfürsorgekurs in Zürich hinweist, dessen Bericht ein reiches

Material enthalten wird, das geeignet ist, das „pädagogische Gewissen“ zu wecken. Darauf halten Hr. Pfr. Wild und Hr. Prof. Dr. Zürcher ihre Referate über Kindermisshandlung (s. S. 201) und Kinderschutzgesetzgebung (s. S. 222). In der Diskussion finden die Anschauungen der Referenten grundsätzliche Zustimmung. Es beteiligen sich an der Diskussion die HH. Seminardirektor Dr. Zollinger, Küsnacht, H. Müller, Sekundarlehrer, Basel, Dr. X. Wetterwald, Basel, Dr. E. Trösch, Lehrer am Technikum Biel, Weber, Lehrer, Basel, E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster, Fr. Frittschi, Zentralpräsident und U. Graf, Lehrer in Basel. Die Gründung von Kinderschutzvereinen wird befürwortet und der Lehrerschaft auf dem Gebiet der Jugendfürsorge eine umfassende Tätigkeit zugeschrieben. Auf Anzug der HH. H. Müller und Hardmeier soll der Vorstand prüfen, ob nicht eine Enquête über Kinderarbeit in der ganzen Schweiz zu veranstalten sei. Im weitem werden die Thesen der Referenten angenommen. Sie lauten:

A. Kindermisshandlung und Kinderarbeit.

1. § 78 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 ist als zweckentsprechend festzuhalten, jedoch durch eine Bestimmung betr. Unterbringung des misshandelten Kindes zu ergänzen. Bis zur Einführung der Strafrechtseinheit, deren Beschleunigung sehr zu begrüßen wäre, ist in den einzelnen Kantonen die Revision der kantonalen Strafgesetze in diesem Punkte des Kinderschutzes nach den Ausführungen des eidg. Strafgesetzbuchentwurfes anzustreben.

2. Die Kinderschutzbestimmungen des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 283—89 und 302—27 sind schon jetzt zu kantonalem Rechte zu erheben.

In die kantonalen Ausführungsgesetze ist aufzunehmen: zu Art. 278 eine Warnung vor körperlicher Züchtigung; zu Art. 283 und 284, 1 die Anzeigepflicht für jedermann, insbesondere für Behörden, Lehrer, Geistliche, Schulärzte und gewöhnliche Ärzte, für Kinderschutzvereinigungen, welch' letztere bei leichteren Fällen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern in Anspruch zu nehmen sind; das Beschwerderecht für alle Beteiligten; zu Art. 311 die Anzeigepflicht der Zivilstandsämter und der Niederlassungs-Kontrollbehörden; die Möglichkeit der Übernahme der Beistand- und Vormundschaft durch einen Generalvormund oder eine Kinderschutzvereinigung.

3. Art. 77 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch betr. Überanstrengung des Kindes und Untergebener wird als zutreffend und wirksam zur Aufnahme in die kantonalen Strafgesetze empfohlen.

4. Es ist vor dem Erlass eines Gesetzes gegen die schädliche Kinderarbeit durch das neu zu errichtende schweizerische sozialstatistische Amt eine Erhebung über die Kinderarbeit in Hausindustrie und Handwerk, Landwirtschaft und sonstigen Erwerbsarten der Kinder unter 14 Jahren zu veranstalten.

5. Der Kinderartikel des Fabrikgesetzes von 1877 ist im Sinne des Entwurfes des schweizerischen Arbeiterbundes zu revidieren (zurückgelegtes 15. Altersjahr, ärztliches Zeugnis, achtstündige Arbeitszeit).

6. Es sind in allen Kantonen Kinderschutzvereinigungen, event. Kommissionen zum Schutze der Kinder gegen körperliche Misshandlung, geschlechtlichen Missbrauch, Ausbeutung durch Arbeit und gegen die Gefahren des

Strafverfahrens zu gründen; die sich zu einem Zentralverband zusammenschliessen und ein Sekretariat zur Propagierung des Kinderschutzes und Vorbereitung einer alle schutzbedürftigen Kinder umfassenden schweizerischen Kinderschutzgesetzgebung unterhalten.

B. Jugendstrafrecht und Fürsorgeerziehung.

1. Beim fehlbaren Kinde und jugendlichen Missetäter soll, wie es der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vorbildlich vorsieht, an Stelle der Strafen für Erwachsene ein System erzieherischer Massnahmen und dem jugendlichen Alter angemessener Warnungsstrafen treten.

2. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfolgungsverfahren getrennt zu halten und zwar schon in der Untersuchung.

3. Die Kantone sollen für die Untersuchung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen Jugendgerichte einrichten.

Die Ausfällung von Schulstrafen, sowie die Untersuchung und Beurteilung blosser Übertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sollen den Schulbehörden mit Zuzug der Lehrer übertragen werden.

4. Es ist eine Schutzaufsicht über verwahrloste Kinder und Jugendliche zu organisieren und derselben die Vertretung der Fehlbaren vor den Jugendgerichten zu übertragen.

5. Die Fürsorgeerziehung ist mit Herbeiziehung der freiwilligen Anstalten und Vereinigungen durchzuführen und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen, der die Anstalten mit Bundesbeiträgen unterstützt.

* * *

Der unterhaltende Teil der Tagung — Samstag abends im Löwen, Sonntag mittags im Bären — trug den Charakter traulicher Gemütlichkeit. Ein bern-deutsches Begrüssungswort des Gemeindepräsidenten (Hrn. Meier) schlug dazu den rechten Ton an. Der „Frohsinn“ Langental erfreute die Delegierten bei der Abendunterhaltung durch seine Liedervorträge. Am Mittagmahl sprachen die HH. Rektor Keller, Winterthur; Sekundarlehrer Schneider, Langental; Rektor Schurter, Zürich; Lehrer U. Graf, Basel; J. Brassel, St. Gallen. Der Spaziergang nach dem Hinterberg, der den Schluss der Zusammenkunft bildete, zeigte dem Blick das herbstlich-schöne Bild einer fruchtbaren Gegend.